

Oluf Gerhard Tychsen

Bützowische Nebenstunden : verschiedenen zur morgenländischen Gelehrsamkeit gehörigen Sachen gewidmet

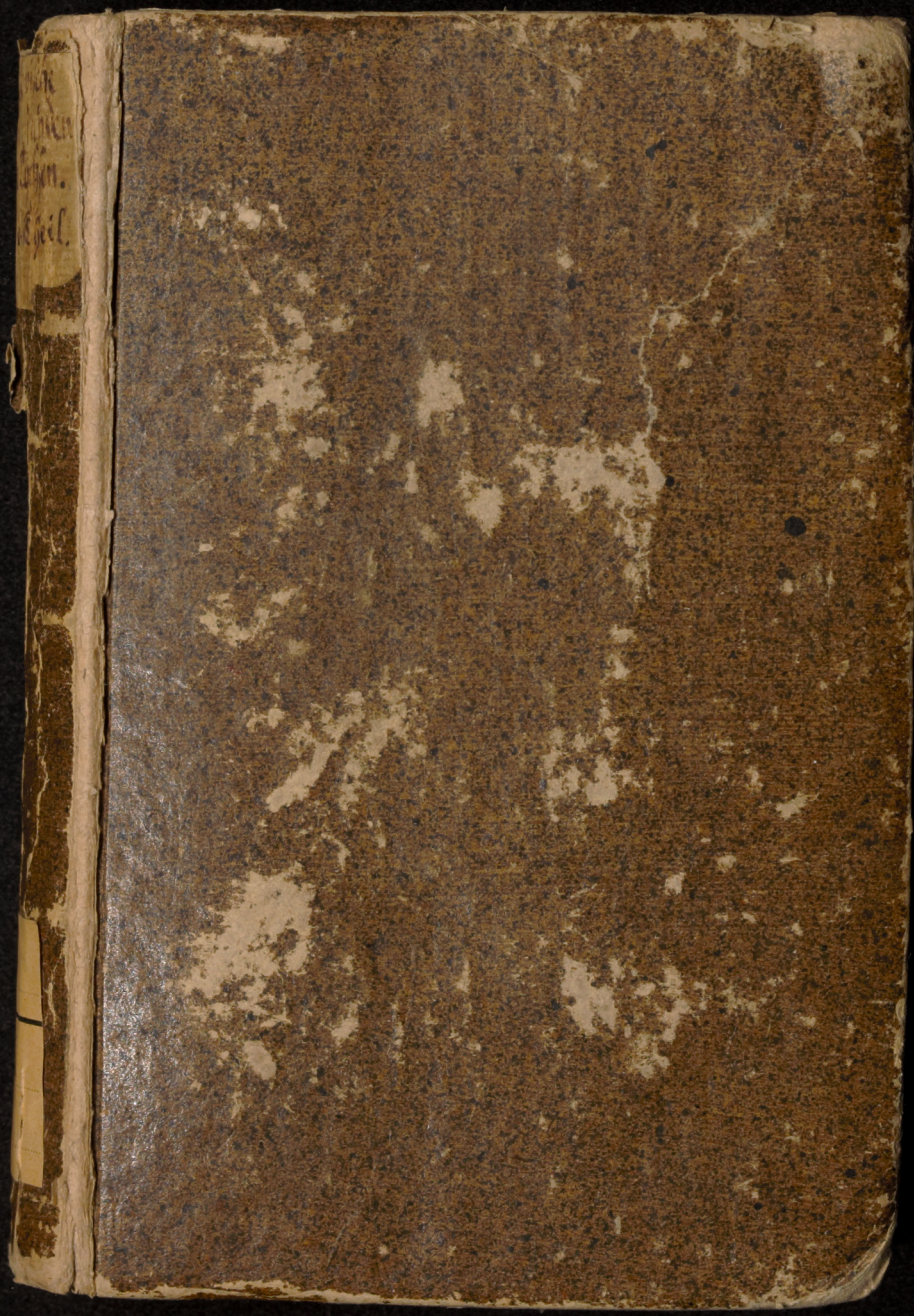
3. Theil (1768)

Bützow: [Verlag nicht ermittelbar], 1768

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1671173325>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang





J. G. Bistorius.

N. l. - 425.
M. - 425.

Bützowische
Nebenstunden

verschiedenen

zur

Morgenländischen

G e l e h r s a m k e i t

gehörigen Sachen

gewidmet.

Dritter Theil.



Bützow, 1768.

Einzigste

Veränderung

Veränderung

Veränderung

Veränderung

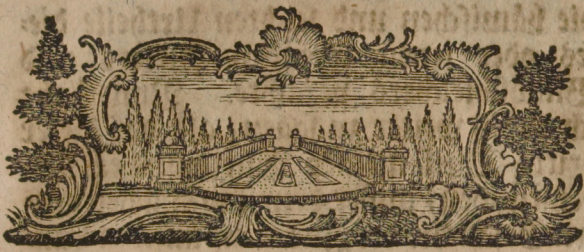
Veränderung

Veränderung

Veränderung



Veränderung



Vorrede.



Ich war anfangs willens, mich in dieser Vorrede mit dem Bey einer gewissen Zeitungs-schreiberischen Macht in Tractaten einzulassen; allein, da ich dem Character dieses Corsars ein wenig nachdachte; so änderte ich bald einen Entschluß, der meiner Freyheit und meinen nützlichern Berrichtungen nachtheilig war. Ich werde daher in der mir beliebten Methode, die mir nach dem Ausdruck der Morgenländer, mein lebendiges Geld kostet, ruhig fortfahren, um so mehr, da sie des unerbetenen Beyfalls ächter Kenner gewürdiget worden ist. Den gegründeten Tadel wahrer Gelehrten achte ich eben so hoch, als ich die

die

die hämischen und leichten Urtheile dieses oder jenen irrenden Ritters und Blindschleichers verachte. Nun habe ich nichts weiter zu sagen, als daß dieser dritte Theil meiner Bützowischen Nebenstunden, ausser dem Anfang der neuern Geschichte der Juden in unserm Lande, einigen genau beschriebenen seltenen jüdischen Büchern, und erklärten arabischen Münzen, auch eine Fortsetzung der erheblichen Sammlung verschiedener Lesarten aus meiner uralten Raschianischen Handschrift enthalte, und daß die Fortsetzung g. S. erfolgen soll. Geschrieben auf der Herzoglich-Mecklenburgischen Friedrichs-Universität, am Dritten Februar. 1768, als am höchstbeglücktesten Geburtstage unserer Durchlauchtigsten allgemein und ehrfurchtsvoll bewunderten Landesmutter, welcher in spätesten Jahren erwünscht wieder komme!



Von



Von den Juden in Mecklenburg.



Die neuere Geschichte der Juden dieses Landes nimt ihren Anfang unter der Regierung des hochseligen Herzogs Christian Ludwig I. Weil aber im Archiv von den damaligen privilegirten Juden keine Urkunde, als nur blos eine Verordnung, betreffend eine jüdische Beschneidungs-Cerimonie vorhanden ist, aus welcher zwar das Daseyn einiger Juden in Schwerin; nicht aber ihr Nahme bewiesen werden kan, und weil auch kein Schriftsteller ihrer im geringsten erwehnet; so habe ich mich hierinnen bey den Juden selbst blos Raths erholen können; die auch einstimmig versichert haben, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts Juden unter dem Character als Hofagenten in Schwerin geduldet worden sind. Um aber den Nahmen des ersten wohnhaften Juden in Mecklenb. in neuern Zeiten



ten mit Gewisheit zu erfahren, ersuchte ich den
 ältesten Juden in Schwerin, und im ganzen Lan-
 de Ruben mir die nöthige Nachrichten zu erteilen,
 welches dieser 83 jährige Greiß mit eigener Hand
 die recht leserlich geschrieben ist, und welchen
 Brief ich als eine wahre Seltenheit aufheben
 werde, folgender Gestalt gethan hat: "Schwe-
 rin Mittwoch den 17ten Adar 526. (d. 26 Fe-
 bruar 1766.) Friede u. s. f. Mekas (Moines
 Herrn) sein Schreiben erhalten, was an übr-
 igen zu melden geliebe, und eine Anfrage thut,
 was 1688 hier wegen ein bris mila (Beschnei-
 dungs-Fest) sol geschehen seyn; so berichte in
 dienstlicher Antwort, daß niemals davon gehört.
 Ich bin nun schon Somech gimel schonim
 63 Jahr hier in Schwerin, und Chami alaf
 hasschalom (mein sel. Schwiegervater) is ei-
 nige 20 Jahr vor mir hier in Schwerin ge-
 wohnt, habe niemals von ihm gehört derglei-
 chen passirt seyn, und vor Chami alef hasscho-
 lom (m. s. Schwiegervaters) sein Zeit hat hier
 einer gewohnt, uschemo (dessen Namen ist)
 Abraham Hagen, derselbe hat mit seiner Frau
 keine Kinder gehabt, und R. Bendit Gold-
 schmidt hat niemals hier gewohnet, daß also
 dran zu zweifeln dergleichen geschehen, doch kan
 es möglich seyn. Und bey Chami alef hasscho-
 lom (m. S. Schwiegerv.) hat Haddukes (der
 Herzog) geheissen Christian Ludewig, wel-
 cher sich die meiste Zeit in Frankreich aufgehal-
 ten; nachdem hat Haddukes Friederich Wil-
 helm regiert. Dieses ist was ich Nachricht ge-
 ben



„ben kan. Uebrigens wünsche man stets vergnüat
„und wohl leben möge. Mit mir wil es nit
„mehr als vor Nun schonim (50 Jahren,) denn
„ich diesen Winter, Hasschemjisborech (der
„hochgelobte Gott) sey gedankt Peh gimel Scho-
„nim (83 Jahre) überbracht. Nun handele to-
„da leel (Gottlob) mit eitel rewochim (Profit);
„denn des Menschen Leben ist 70 bis 80. (Das
„übrige über 70 od. 80 ist folglich der Profit,
„welches ein schöner Gedanke von einem Greise
„ist, der sein ganzes Leben vom Profit geführet
„hat). Sonst chidduschim (Neuigkeiten) we-
„nig. Mimmenni (von mir) Ruben bar (Sohn)
„Leser sal (sel.)

„Meinen Enikkel (Enkel) R. Iisroel* zu
„grüßen.“

Es ist also Abraham Hagen der erste wohn-
hafte Jude in neuern Zeiten in diesem Lande ge-
wesen. Weil der Gotselige Herzog Christian
Ludewig I. die meiste Zeit seiner Regierung in
Frankreich zubrachte; so ist dieser Jude zu seinem
Lieferanten angenommen, welches ohngefähr um
das Jahr 1664 geschehen ist, wie ich aus den
jüdischen Erzählungen nicht ohne Grund schliesse.
Durch diesen Juden wurden 2 Hamburgische reis-
che Juden Bendit und Ruben Goldschmidt
dem Herzoge empfohlen, die aber eigentlich in
Hamburg wohnten, und nur, wenn ihre Ges-
schäfte

* Dieser studierte hier damals Medicin, und hält
sich jetzt in Berlin bey dem Collegio Anatomico
auf.



schäfte es erfordereten, nach Schwerin auf einige Zeit reiseten. Um aber doch beständig einen Juden in Schwerin zu haben, der ihre Angelegenheiten besorgen möchte, empfahlen sie dem Herzoge einen Portugieser Juden aus Glückstadt, Michel Henrichs genant Tobacks-spinder, zum Agenten, welcher auch denselben dazu annahm, worauf er eine Tobacks-Fabrique anlegte, und das Monopolium nach dem 1692 erfolgten Ableben Herzogs Christian Ludwig, von dem Durchl. Nachfolger Friderich Wilhelm erhielt, wie solches die gedruckten Privilegia denen beyden Juden Michael Hinrichsen und Benedict Goldschmitten ertheilt, daß kein anderer Toback, als mit dieser Juden Stempel gezeichnet, ins Land geführet werden sol. d. d. d. 16. Nov. 1692. und die Renovirten Privilegg. d. 19. Jan. 1693. 9. Jun. 1694. 1. Decemb. 1694. und 11. Jan. 1706. * mit mehrern bestätigten. Aus dem schon gesagten erhellet also, daß der sel. Henr. Ascan. Engelcke in seiner zu Leipzig 1699. de hostia Sternbergensi gehaltenen Diss. geirret habe, wenn er Sect. I. §. 4. schreibt, daß nach der Sternbergischen Hostien-Geschichte, da die Juden insgesamt aus dem Lande vertrieben, noch keine J. J. 1699. im Lande wären geduldet worden: sinitur quoque, so lauten seine Worte, poena ludaeis inflicta, quod

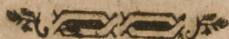
* Die Edicte von 1705, 1708, 1709, 1710 &c. darinnen die Ausdrücke: fremde Juden vorkommen, zeigen an, daß schon zu der Zeit einheimische Juden müssen gewesen seyn.



quod nempe sceleris participes cremati, et omnes e terra Mecklenburgica eiecitint, in qua etiam hodiernum non tolerantur.

Um das Jahr 1698 hatten auch der damalige Herzog zu Strelitz Adolph II. einen Hofjurden Namens R. Iakof aus Frankfurt an der Oder, und dessen Gemahlin geb. Prinzess. aus Sondershausen einen Agenten Alexander aus Sondershausen, in ihren Diensten. Nach ihrem Tode wurde der Knecht des obbemeldeten Iakof, Namens Wolf Hofjude bey Herzog Adolph III. Durch diesen Wolf ist die jüdische Gemeine in Strelitz eigentlich gestiftet, woselbst gegenwärtig 130 Familien sind, und wo sie eine kostbare massive Synagoge, die über 10000 Rthl. zu bauen gekostet hat, aufgeführt, darinn ihr Aron hakkodesch od. das Behältniß, worinn sie ihre geschriebenen Thora hineinsetzen, an die 3000 Rthl. gekostet haben soll, welches der jetzige Oberprimas im ganzen Preussischen Gebiet Abraham Marcus Nauen aus Strelitz gebürtig dorthin geschenkt hat. Davon zu einer andern Zeit ein mehreres. Ich wende mich aber wieder zu unsern Juden. Obgedachter Michel Hinrichs heyrathete eine Frau aus Hamburg Selche, die sehr reich war, welche ihm zweene Söhne, davon er den ersten Iacob; * den andern Ruben nante, gebar. Bey
des

* Dieser erstgeborne Sohn Iakob legte sich aufs Studieren; starb aber auf der jüdischen hohen Schule zu Prag im 19 Jahr seines Alters.



des erstern Beschneidung stellte er ein prächtiges Festin an, wobey auch Christen müssen eingeladen gewesen seyn, wie aus folgendem höchsten Edict, welches ich seines merkwürdigen Inhalts wegen hier einrücken wil, zu ersehen ist, und welches die damalige Herzogl. Ministers bey der Abwesenheit des Herzogs, die Sich damals in Paris aufhielten, als einen Beweis Ihrer vorztrefflichen Denckungs-Art ausgefertiget haben. Es lautet aber dasselbe von Wort zu Wort, wie folget:

Christian Ludwig &c.

U. G. G. J. Wolwürdiger und Hochgelahrter auch würdige und wohlgelahrte, liebe Undächlige und Getreue. Es ist Uns unterthänigst referiret worden, welchergestalt der alhie wohnende Jude, am 22. dieses, zu der Beschneidung seines Sohnes, nicht nur Juden, sondern auch unterschiedliche christliche Leute alhie invitiren, also solemnem circumcisionis actum halten lassen, und die eingeladene und erschienene Männer und Frauen solcher Beschneidung und Ceremonien mit begewohnet, bey dem Gastmal geblieben, und mit Speisen, Confecturen und Wein tractiret worden. Nun werden zwar von Uns die gegenwärtige Juden * alhie toleriret, wenn

* Folglich müssen schon zu der Zeit mehrere Juden, als einer in Schwerin gewesen seyn. Ob aber solche besondere Familien ausgemacht haben, oder ob sie nicht



wenn sie sich den Reichs-Constitutionibus gemäß bezeigen, von den Lästerungen abstiniren, und den Christgläubigen keine Aergerniß geben, auch sich sonst unverweißlich verhalten, publicos und Solennes actus aber mit ihrer Beschneidung und andern Ceremonien zu halten, und zu celebriren, ist ihnen in keine Weise noch Wege concediret oder vergönnet, soll und mag auch ohne grosse Aergerniß und Confusion nicht concediret und vergönnet werden, zumal euch wissend ist, wie grob und verdämlich die Juden den schon für 1600 und so viel Jahr ins Fleisch gekommenen Weibes-Saamen, den wahren Messiam, unsern Heiland und Seligmacher Christum Iesum, und dessen gebenedeyete Mutter so heim, als öffentlich blasphemiren und injuriren; Solchemnach ist hiemit unser gnädigster Wille und Befehl, daß ihr die Sache mit ihren Umständen bey euch wohl erwäget, und von der Kanzel occasione der allerheiligsten Geburt und Beschneidung Unsers Erlösers Christi, von dem jüdischen Glauben, Lehre, Hofnung auf einen noch kommenden Messiam, Beschneidung, und andern ihren Ceremonien, also von den Unterscheid zwischen Christen und Juden die chrystliche Gemeinde unterrichtet, und daß Christgläubige

nicht vielmehr als Bedienten des Agenten, und unter seinem Schutze gestanden haben, das ist aus diesem Edict nicht zu bestimmen. Doch halte ich nach den einstimmigen Berichten der Juden, die nachher angeführet werden sollen, das letzte wahr zu seyn.



bige sich denen Judaischen, mit dem neuen Testament aufgehobenen Beschneidung und Gebräuchen billig entäußern sollen, um so viel mehr, da von der Obrigkeit denen Juden solche publique Uebungen nicht verstattet werden, und die judaischen Ceremonien nicht pro caussa indifferenti zu halten, dabey dieses noch zu consideriren, daß die Juden öfters execrationes unter ihren Gebetern wider die Christen gebrauchen, und unter den Speisen, Unreinigkeiten den Christen zum Spott und Verachtung vermengen pflegen, den Umständen nach geziemend fürsetzet, und erinnert, habens gnädigst anfügen wollen, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 29ten Decembr. 1688.

An

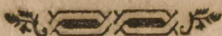
den Superintendenten und Thumprediger hieselbsten Ehru Mag. Schützen, Ehru Henrici und Ehru Schwanten.

Die weitere Geschichte der Juden dieses Landes wil ich mit den Worten des hiesigen gelehrtesten Juden R. Chajim Friedberg beschreiben, welcher solche auf mein Ersuchen der Wahrheit gemäß entworfen hat, wie ich ihm das rümlliche Zeugniß geben kan. Nur muß man sich an seinen Styl nicht stossen, der vollkommen jüdisch ist.

„Die Beschreib von die Juden, welche heissen nach die Worten von der Thora, das geliebte Volk kahn (alhier) gekommen. In Jahr 1658 ist gewesen ein Dukes (Dux Herzog) in Schwerin, uschemo (dessen Nahme war) Chri-



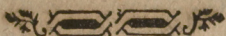
Christian Ludwig, solcher hatte einen bar jifroel (Juden) geliebt, uschmo (dessen Nahmen) Abraham Hagen. Des Dukes Bruder war Friderich zu Grabow. Solcher hatte gehatt gimel bonim (3 Söhne) nemlich Fridrich Wilhelm, und Carl Leopold und Christian Ludwig, welche alle 3 an die Regierung gekommen seynen, nemlich ist nistar (gestorben) geworden Fridrich Wilhelm, also ist gekommen nach ihm Carl Leopold acho (sein Bruder). 1747 mes (starb) dukes Carl Leopold. Ist acho (sein Bruder) Christian Ludwig an der Regierung gekommen, umes (und gestorben) 1756. Ubo beno hannechmad hechosid (worauf an die Regierung kam Dero Sohn der liebliche gnädige) Friederich. fealmana haddukes (Die Witwe aber des Herzogs) Fridrich Wilhelm bou lekahn (kam hieher nach) Bützow, solche ihr Tafelgelder zu verzehren bimdinä kan (in dem hiesigen Lande.) Christian Ludewig hatte gehatt bes (zwey) Juden von Hamburg, welche haben geheissen R. Bendit Goldschmidt feacho (und dessen Bruder) R. Ruben Goldschmidt aus der mischpacha (Familie) Först. Welcher R. Bendit is gewesen Agent erzelhammelech hechosid (bey dem gnädigen Könige) von Dännemark, und haben mit Haddukes hanal (obgedachten Herzog) viel massemarten (Handel und Wandel) verkehrt. Solches ist diesen Juden min (von) Hamburg zu schwer gefallen; also haben sie echod bar jifroel (einen Juden) hingesezt zu wohnen, von
25 Glück.



Glückstadt, und hatte angelegt ein Toback-Fabrik, und ist ein Portugiese gewesen, uschmo (und sein Nahme) R. Michel, welchen die Notzrim (Christen) haben geheissen: Meinster Michel. Solcher R. Michel hatte genommen eine Frau von Hamburg, und hatte geheissen Selche bas hechaber (eine Tochter des gelehrten) Jakef Chassan (Vorsänger), welche hatte Kinder gezeuget in Schwerin mit Nahmen: Güte, gam (auch) Freudche, gam (auch) Klaere, feechod ben uschmo (auch einen Sohn Namens) Ruben, gam (auch) Hanne. Der R. Michel ist mit sein Tobacks-Fabrik min haddukes (von dem Herzog) Frid. Wilh. confirmiret worden, as (daß) hakkell sochrin bimdina (alle Kaufleute im Lande) haben müssen von ihm nehmen zu gewisse mekach (Preis) welches hakkammer min (die Kammer des) Herzogs stipuliret hatte. Die Klaere hatte ein Mann bekommen von Hamburg Namens R. Jisroel Cohn. Die Güte lokach isch echod min (nahm einen Mann von Wansebeck, Namens) Abraham. Die Freudche lokach isch uschmo (nahm einen zum Mann, Namens) Ruben, welcher is gewesen ben acho (Bruders Sohn) des obgedachten R. Michel, Portugis, welcher lees atta (gegenwärtig) heist alt Ruben.* Der Güte ihr Mann hatte sman raf (lange) gewohnt in Hamburg, und is nachher gezogen im isch-

to

* Dieses ist der Verfasser des obigen Briefes, welcher im vorigen Jahre von der Treppe fiel, und vier Tage nachher starb.



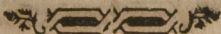
to (mit seiner Frau) nach Schwerin, und Schom
nistar im ischto geworden (nebst seiner Frau da ge-
storben) und begraben al bes chajim (auf dem
Todten-Acker). Beno schel (der Sohn) des R.
Michel ist R. Ruben gewesen, welcher effchar
(vielleicht) derjeniger is, bey dessen Beschneidung
die Christen 1688 invitirt sind worden. Fe-
chattano schel (Und der Schwiegersohn des) R.
Jisroel ist hattoroni hammufla (der grosse Ge-
lehrte) R. Juspa Hamburg ben (Sohn) Abra-
hams, welcher genommen eine Frau aus Ham-
burg uschemah (Nahmens) Hünche, bas
(Tochter) happarnes umanhig (des Aeltesten)
R. Hertz Popert. Die Hanna nahm einen
Mann Nahmens R. Jirmiah S. R. Jisroel
Cohn, hatte Kinder wohnen in Schwerin, fe-
dar (und wohnete) in Schwerin, fekonu bois
(kauften ein Haus). Ungefähr um 1730 seynen
gekommen Juden aus allen Ländern und haben
sich gelegt al kefarim (auf die Dörfer *) von
Schuckmann, Breitenfeld, Heldt al jede
(durch) Hn. v. Engel, auch in Brade bey dem
Hn. General von Berner; aber in die meko-
mos (Städte) haben sie legamre (überall) nit
dürfen kommen mit ihr massa matten (Waare)
sondern haben müssen ein Klaf (Brief) haben von
der almono (Herzogl. Witwe). Solcher und
hasschoure (Waare) was sie gehatt haben, hat
müssen gechasmet (versiegelt) seyn, mit ihr
chosem (Siegel), welchen chesed (Gnade) Jhr
had-

* Siehe Franck im A. und R. Mechl. B. XVII.
P. 176.



haddukes (der Herzog) Carl Leopold gegeben hat. Aber das Wohnen in mekomos (Städten) häußlich is nit erlobt worden. 1737 is gekommen hieher nach Bützow, welcher ein Brandenburgisch Kind ist, uschmo (Nahmens) R. Chajim Friedberg, und der Hofs Jude bey der almono (Witwe) des Frid. Wilh. geworden, und der alloschon notzrim (bey den Christen) heist Gumperts al schem schel (nach dem Nahmen) der Familie. Der hatte den chesed (Gnade) zu ersten gehatt beis (ein Haus) zu kofen, und mit Consens schel dukes (des Herzogs) Carl Leopold, fenosan kijumim al kol massa mattan (die ihm Schußbriefe frey zu handeln erteilten **) felokach min hammisepocho (und er heyrathete eine aus der Familie) und liesen sich cahn (hier) nieder achoso (seine Schwester) ubas achoso (und Schwester Tochter) und ein Schulmeister von seiner Familie des Rabenu chaïm Sohn Leachar misas (nach dem Tod) haddukes Carl Leopold bou etzel (kam zur) Regierung Haddukes Christian Ludewig. Ubo (worauf kam) der Fiscal, fegareschu kol bnei Jisroel (und man trieb weg alle Juden) min kefarim (von den Dörfern.) Fedukes lokach isch echod bar Jisroel uschmo (Es nahm aber an der Herzog einen Juden Nahmens) R. Lip-

** S. Böhowsische Anzeigungen Th. 22. p. 12. n. woselbst diese Schußbriefe von der hochsel. Witwe Sophia Charlotta, und die Confirmation derselben von des jetzt regierenden Herzogs Friedrich Durchlaucht abgedruckt sind.



R. Lipmann aus Hamburg. al jede melacha (Wegen seiner Handthierung des Petschierstschens) ba lechesed etzel haddukes sezal (kam er in Gnade bey dem hochsel. Herzog). Der obbemeldete R. Ruben des Michel Portugies Sohn ist chatzer bar Jisroel (Hofjude) etzel haddukes (bey dem Herzog) Carl Leopold gewesen. Nach dessen Todte ist dieser R. Ruben den Titel bekommen vor Hofagent. R. Lipmann is sehr bekawod (in Ehren) gehalten worden bey dem Herzog Christ. Ludw. und daher ist durch den R. Lipmann die Juden besetzt und privilegiert worden in hakkell mekomos (in allen Städten), und mögen frey treiben massa matten (Handel und Wandel), und mögen Häuser kofen. Und er verschafte auch acho (seinem Bruder) R. Joseph Nathan, Kijumim (Privilegium), welcher nach dem massal bisch schel (Unglück des) R. Ruben, hatte den Titel vor Hofagent bekommen min haddukes hechosid (von des gnädigen Herzog) Fridrich Durchlaucht. Umgefeshr 1764. hatte haddukes Fridrich hechosid (der Gnädige) gegeben frey, as mögen ein af besden (einen Oberrabbi) nehmen, und ihr mischpotim (Processe) vor ihm ausmachen, nemlich puncto debiti und ceremoniae Sachen. Also haben (sie) genommen (zum Land:Raaf) R. Jeremia chafen schel (Schwiegersohn) des R. Michel Portugies, welcher die Hanne genommen hat leischa (zur Frau). Und die ganze medina (Provinz) is jachdaf (zusammen) gewesen in Schwaan 1764.
Lees



Lees atta (Jest) seinen leerech (ungefähr) im Lande 250 mischpachos (Familien) Haschem jirbam learichus jomim teschonim (welche Gott in viele und lange Zeiten mehren wolle!

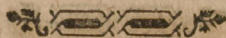
So weit diese eigene jüdische Beschreibung, die in der Kürze vieles enthält. Ich will aber nichts weiter daraus nehmen, als dasjenige, was die Hauptpersonen betrifft, denen die Juden ihre jekige Verfassung zu verdanken haben. Der Sohn des R. Michel Ruben ward Agent bey dem Hochsel. Herz. Carl Leopold. Weil dieser Herr ein Liebhaber der Chemie war; so verschrrieb dieser einen Petschierstecher Lipmann, der ihm allerley sigilla mystica stechen muste, wie mich die Juden versichert haben. Hiedurch setzte sich dieser in grossen Credit, dahingegen Ruben nicht mehr so viel galt, wozu sein mislungener Ueberlaß vieles beytrug*. Durch diesen Credit unterstützet, verschafte er seinem Bruder, dem jekigen Hofagenten Nathan Aaron, einen Schutzbrief vom Hofe, obgleich Ruben noch so sehr solches zu verhindern gesucht hatte. Nathan Aaron heyrathete darauf des hiesigen Philip (den sie aus moralischen Gründen auch Kuhlbars nennen), Schwester, welcher ihm für 500 Rthl. Waare anfänglich vorstreckte, dadurch er den Grund zu seinem jekigen Glück gelegt hat:
Und

* Es sprang nemlich ein Stück von der Lancette ab, und blieb unvermerkt in der Uder stecken, worauf eine heftige Inflammation am Fuß entstand, darüber er lange Zeit eine sehr schmerzhaftige Cur ausstehen muste, und zuletzt ganz contract ward.

Und eben diese beyden Brüder sind es, die denen Juden in allen Städten des Landes, Rostock blos ausgenommen, * die Freyheit zu wohnen ausgwürket haben. Zum Andenken des erstern hatten die Juden folgenden Lobspruch in ihrem, auf dem ersten jüd. Landtag zu Malchin 1752 gehaltenen Protoeoll eingerückt, welcher in meinen Elementis dial. Rabb. p. 59. hebräisch abgedruckt ist, abgefasset: „Gott kröne und gedenke zum Besten des vornehmen Herrn R. Lipmann, den der barmherzige Gott bewahre und erlöse! eines Sohns des seeligen R. Isaac Aaron, darzum daß durch seine Hand dieses Land gegründet worden ist. Denn er hat sich die äußerste Mühe gegeben, so weit nur seine Hand reichete, von dem Herzog, dessen Hoheit erhaben sey! und von den Rätthen, Schutzbriefe für die Juden zu bekommen, und nachher das Verlangen aller solcher Schutzjuden, für denen er die Privilegia in diesem Lande ausgwürket, nach allen Kräften zu erfüllen. Und daher sagen wir zu diesen köstlichen Handlungen: seine Kraft, und Vermögen und Stärke sey und bleibe recht eingerichtet, und Gott gebe ihm, und seinen Saamen und Nachkommen Gnade, Gedeihen und langes Leben bis in Ewigkeit! Amen.“

Auf Vorschlag dieses Philipp Lipmanns versammelten sich also die Juden An. 1752 zu Malchin, wählten vier Landes-Deputirten aus ihrem Mittel, und entwarfen eine Verordnung, nach welcher

* auffer im Pfingstmarkt, da die Juden in der Stadt handeln dürfen.



welcher sie sich zu richten hätten, welche in meinen Elem. dial. Rab. p. 56—59. auf Rabbinisch, und in meinen Nebenstunden pag 17. sq. auf deutsch befindlich ist. Weil aber dieses ohne Herzogl. Bewilligung geschah, und sie selbst unter einander uneins worden; so wurde nichts befolget, und es blieb alles wie vorher. Weil sie sich aber durch beständige Prozesse unter einander vor der christlichen Obrigkeit, dabey einige sich sehr wohl standen, in die größte Armut brachten; so fingen sie an im Jahr 1764 auf eine neue Zusammenkunft zu denken, die auch im Februar desselben Jahrs zu Schwaan vor sich ging, und darauf beschloffen ward, des Herzogs Durchlaucht um einige gnädigst zu bewilligende Puncte anzugehen. Es waren zwar verschiedene die wider alles protestirten; doch der Schluß kam dem ohnerachtet zu Stande, und des Herzogs Durchlaucht haben denen Juden folgende Puncte zu bewilligen die Gnade gehabt.

Wir Friderich v. G. G. H. k.
Meckl. u. r.

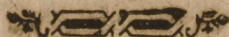
Schun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores regierende Herzoge zu Mecklenburg, und sonst jedermänniglich: Als Uns die jehigen Deputirten gesamter Schutzjuden in Unsern Herzogthümern und Landen (die in Unserer Residenz-Stadt Schwerin befindliche Schutzjuden ausgenommen) unterthänigst zu verneh-

men

men gegeben, was maassen sie zu Erhaltung guter Ordnung unter sich, gewisser Punkte halber sich vereinbaret, und solche in 66 Artickeln verfasst, zu Unserer Landesherrlichen Einsicht und Genehmigung mit der unterthänigsten Bitte einreichen wolten, Wir geruheten in Gnaden, diese Vereinbarung unter ihnen zu einem beständigen Reglement festzusetzen, daß Wir darauf sothanen auf gute Ordnung unter der Judenschaft in Unsern Landen abzielenden unterthänigsten Gesuch in Gnaden deferiret, und nachdem Wir den Entwurf behörig revidiren lassen, diese Vereinbarung, wie solche, in den hiebey gehesteten sechs und sechszig Artickeln verfasst, nunmehr lautet, Landesherrlich genehmiget, und zum beständigen Gesetz und Reglement für alle in Unsern Herzogthümern und Landen befindliche Schutzjuden, jedoch mit Ausnahme der hieselbst in Schwerin privilegirten Judenschaft, festgesetzt haben; Immaassen Wir solches Kraft dieses wissentlich thun, dergestalt und also, daß gesamte in Unsern Landen befindliche Juden, die Schutzjuden in Unserer Stadt Schwerin ausgenommen, sich nach solchen Reglement in allen Stücken gehorsamlich richten, und demselben sich gemäß bezeigen sollen. Jedoch Uns und Unsern Successoribus an Unserer Landesfürstlichen Hoheit, Gericht und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, wie auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dieses Reglement nach Zeit und Umständen Unsers Gefallens zu ändern, zu bessern, zu mindern oder zu mehren, auch wohl gänzlich widerum aufzuheben.

B

Wir

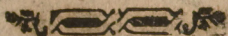


Wir befehlen hierauf allen Obrigkeiten in Unsern Herzogthümern und Landen hiemit gnädigst und ernstlich, gesamte Unsere Schutzjuden bey Befolgung dieses Reglements bis an Uns gegen Jedermann kräftig zu schützen, und ihnen in vorkommenden Fällen auf geziemendes Ansuchen das bey alle Hülfleistung rechtlich angedehnen zu lassen. An dem &c. Urkundlich &c. Schwerin, den 12. Oct. 1764.

Reglement
für die in den Herzogthümern
Mecklenburg sich aufhalten-
de gesamte Judenschaft.

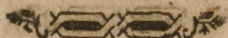
Ordnung und Statuta für die in den Herzoglich-Mecklenburgischen Landen wohnende Schutz-Juden.

- 1) Der Gemeinde werden 4 Deputirte vorgesetzt, welche bey Uebernehmung ihres Amtes wegen dessen aufrichtigen Verwaltung einen wirklichen Eyd vor der versamleten Gemeinde ablegen müssen. Diese Deputirten werden von der Gemeinde gewählt. Die Gewählten bleiben 3 Jahre. Alsdenn wählet die Gemeinde andere oder behält auch nach Befinden die schon vorhandenen.
- 2) Die Wahl geschiehet durch Mehrheit der Stimmen zu einer Zeit, wenn eine allgemeine Versammlung vorhanden ist.
- 3) Von den Deputirten sol einer zu Bützow, der



der andere zu Wahren, der dritte zu Pentzlin, und der vierte zu Rhena wohnen.

- 4) Unter den 4 Deputirten wird zu Beobachtung dessen, was ihnen obliegt, die ganze Gemeinde eingetheilet.
- 5) Ein jeder Deputirter wählet sich die Städte, welche zu seinem District gehören sollen.
- 6) Die in diesem District wohnende Juden halten sich ledig an solchen Deputirten.
- 7) Einen jeden Deputirten wird ein Gehülfe zugeordnet, ohne dessen Willen darf jener nichts vornehmen.
- 8) Die Deputirten wählen unter sich einen Oberdeputirten, welcher zu Schwerin wohnen soll.
- 9) Sie sind schuldig in allen irgend wichtigen Vorkommenheiten mit diesem Rath zu pflegen.
- 10) Was solchergestalt beschloffen wird, dienet zur unwandelbaren Befolgung der Gemeinde.
- 11) Gleichdenn auch die Gemeinde sich denen Verfügungen und Anordnungen unterwirft, welche die Deputirten für sich, mit Zuziehung ihrer Gehülfen machen.
- 12) Es soll auch ein beständiger Consulent in Suerin für die ganze Gemeinde durch die Deputirten und den Oberdeputirten angenommen werden. Dieser bekommt ein jährliches fixum, so der Oberdeputirte mit ihm behandelt, dafür macht dieser an die Behörden die schriftlichen Vorträge, welche die Gemeinde betreffen, dessen Auslagen aber werden besonders erstattet.
- 13) Die geringfügigen Irrungen und Streitigkeiten, und die welche nicht über 50 Rthlr.



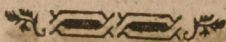
- geschähet werden können, sollen lediglich von den Deputirten des Districts, worin solche vorkommen, mit Zuziehung seines Gehülffen und eines andern Beysißers geschlichtet werden.
- 14) Der sich beschweret findende Theil aber kan sich auf das im Lande verordnete Rabiner-Gericht berufen in der Maasse wie in der Folge bey den Berufungen vom Rabiner-Gericht bestimmet ist.
- 15) Ohne Untersuchung der Sache und ohne deren vorherige Entscheidung, darf Niemand von der Gemeinde und von deren Anordnungen und Satzungen ausgeschlossen werden.
- 16) Wenn also wider jemanden Beschwerden angebracht werden; so muß dieser bis zu deren Entscheidung in dem Zustand gelassen werden, worin er vor deren Anbringung gewesen. Es ist ihm folglich auch weder die Besuehung der Schule noch der Schächter eigenrichterlich zu untersagen.
- 17) Derjenige der gegen die nächststehende beyde Puncte handelt, hat jedesmal eine unabittliche Strafe von 10 Rthlr. verwirket.
- 18) Ein jeder Deputirter muß fleißig Acht haben, daß unter den Juden seines Districts gute Ordnung gehalten werde.
- 19) Er muß sich sorgfältig angelegen seyn lassen, daß keine fremde nicht privilegirte Juden sich einschleichen.
- 20) Insonderheit auch darauf sehr wachsam seyn, daß keine gestohlene oder sonst verdächtige Sachen unter den Juden verborgen werden.
- 21)

- 21) Zu dem Ende stehet ihm frey entweder für sich oder mit Zuziehung des Orts Obrigkeit so oft er wil visitationes anzustellen.
- 22) Diesen Visitationen darf sich niemand bey schwerer willkürlicher Strafe widersetzen.
- 23) Ueberhaupt sind die Deputirte berechtiget zu desto gewisserer Ausrichtung ihrer Pflicht eines jeden Orts um vorgängige Hülfe und Beystand anzutreten.
- 24) Wenn Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst geruhen wollen, durch den Oberdeputirten die Deputirten darüber vernehmen zu lassen, ob ein Jude welcher sich im Lande niederlassen wil, ein Privilegium verdiene, und wenn solche darüber dem Juden beyfällig attestiren; so sollen und wollen die Deputirte sowol für die gute Aufführung eines solchen aufzunehmenden Juden, als auch für die richtige Erlegung dessen Schutzgeldes haften. Jedoch sollen auch solche Deputirte keinen Juden zu seiner Privilegirung beförderlich werden, wo sie nicht von dessen redlicher Aufführung und gutem Vermögen durch zulänglichen Beweis unterrichtet sind.
- 25) Ein jeder Schutzjude soll schuldig seyn, den Deputirten seines Districts sein Original-Privilegium vorzulegen, so oft dieser es verlanget.
- 26) Aus der Ursache, damit dieser untersuchen könne, ob jener sich demselben in allen Stücken gemäß verhalte.
- 27) Findet der Deputirte bey der Untersuchung



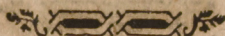
- ein anderes ; so ist derselbe verbunden solches zur schleunigen Abänderung gehörigen Orts unverzüglich anzuzeigen.
- 28) Kein Schutjude soll andere Knechte halten, als welche bey ihm wirklich in Lohn und Brodt stehen.
- 29) Der Schutjude selbst und nicht sein Knecht, noch weniger der, welcher sich für diesen nur ausgibt, soll bey der Behörde die Angabe der Besteuerung seiner Waaren verrichten.
- 30) Alle Jahr oder höchstens alle 2 Jahr ist eine Versammlung der Gemeinde in einer Stadt um über algemeine Angelegenheiten zu rathschlagen, wobey es ihnen jedoch obliegt, jedesmalen vorhero die Anzeige von solcher vorhabenden Zusammenkunft zu thun, und Lans desherrliche Erlaubniß darüber auszubringen.
- 31) Hiezu laden die Deputirten die Gemeinde ein, und bestimmen Zeit und Ort.
- 32) Die Ausbleibenden und Abwesenden müssen sich dasjenige gefallen lassen, was die Gegewartigen bey der Versammlung beschliessen.
- 33) Die vier Deputirten können indessen auch in der Zwischenzeit, wenn sie wollen, unter sich zusammen kommen, um über das, was die Gemeinde betrifft, sich mit einander zu besprechen.
- 34) Zu Betreibung der Necessarien wird eine algemeine Casse errichtet.
- 35) Diese ist bey dem Ober-Deputirten, und derselbe hat auch die Zahlung der Ausgaben.
- 36) Die Deputirten verkündigen und bestimmen mit

- mit Zuziehung ihrer Gehülffen den jährlichen Beytrag eines jeden zu solcher Casse.
- 37) Von diesem Beytrag ist niemand ausgeschlossen, und er geschiehet in Quartal-Terminen von einem jeden an den Deputirten, der in seinem District ist.
- 38) Dieser hält die etwa säumigen Bezahler zum schleunigsten Abtrag ohne Aufschub an.
- 39) Ein jeder Deputirter sol die von ihm zu collectirende Casse-Gelder mit einer richtigen Verzeichniß alle Quartal an den Ober-Deputirten prompt einsenden.
- 40) Da die Sverinsche Judenschaft zu Keinen andern Necessariis als zu Salarirung des Rabiners und der Assessorum etwas beytragen will, und dieserhalb mit derselben die Vereinbarung getroffen, daß, wenn dazu 100 Rthl. erfordert werden, dieselbe 22 Rthl. 24 fl., und so weiter nach Proportion erleget: So wird die gedachte Judenschaft von der übrigen Gemeinde und aus der Casse, bey andern Vorkommenheiten auch nicht übertragen.
- 41) Das Rabiner-Gericht bestehet aus dem Land-Rabbiner und zween Assessoribus welche die Gemeinde durch ihre Deputirte und den Ober-Deputirten wehlet. Das schon bestimmte bleibt.
- 42) Vor denselben gehören alle Irrungen und Streitigkeiten, die nicht in dem 13ten Puncte ausgenommen sind.
- 43) Die streitenden Theile sind dem Gerichte allein Respect schuldig, und müssen in ihren Reden



- Reden vor demselben gebührende Mäßigung gebrauchen.
- 44) Derjenige aber, welcher das Gericht oder seinen Gegenpart vor Gericht auf einige Art in Worten, Mienen oder Geberden beleidiget, und ungeziemende Droh- und Scheltworte ausstößet, hat jedesmal eine Strafe von 10 bis 20 Rthl. nach Befinden des Gerichts verwirkt.
- 45) Das Rabiner-Gericht führet die Berechnung von den verwürkten Geldstrafen, und liefert letzterer jährlich zur Hälfte an die Herzogliche Waisen-Casse, und zur andern Hälfte an die Jüdische Armen-Casse, ohne allen Abzug ab.
- 46) Minderung oder Erlaß der Geld-Strafen, welche verwirktet sind, oder wozu jemand rechtlich vertheilet ist, soll nicht geschehen.
- 47) Es siehet einem jeden streitenden Theile frey, die Verschickung der Verhandlungen an ein auswärtiges Rabiner-Gericht auf seine Kosten zu begehren.
- 48) Diefensfalls darf das Landrabiner-Gericht nicht selbst Recht sprechen.
- 49) Derjenige, der sich von dem Rabiner-Gericht beschweret hält, hat die Freyheit, gegen dessen Aussprüche sich auf den Oberrabiner zu Altona zu berufen.
- 50) Es sol aber nicht anders als mündlich, und zwar so fort, nach der den Parthyen persönlich geschehenen Bekanntmachung eines Erkenntnisses appelliret werden.
- 51) Und das Rabiner-Gericht ertzeilet darauf ein

- ein Zeugniß der richtig geschenehen Appellation.
- 52) Vierzeben Tage hernach mus der Appellant bey Strafe der Erlöschung der Appellation vor dem Rabiner-Gericht in Person schweren, daß er nicht muthwillig, und aus gefährlicher Meinung, oder zum Aufenthalt der Sache, sondern in der gewissen Hofnung einen bessern Ausspruch zu erhalten, appelliret habe.
- 53) Wenn dieser Eyd abgeleget ist; so sendet so fort das Gericht die vollständigen Verhandlungen und Acten an den Appellations-Richter originaliter und verschlossen mit diesem Begehren, daraus den Partheyen Recht zu sprechen.
- 54) Dasselbe muß aber aller Vorträge für die Sache oder für die eine oder andere Parthey, gegen den Appellations Richter gänzlich sich enthalten.
- 55) Neue Verhandlungen oder Schrifften werden denen Partheyen bey dem Appellations-Richter nicht verstattet.
- 56) Diese müssen also bey dem ersten Gericht alles vorbringen, was nach ihrer Meinung zur Sachen Nothdurft.
- 57) Der Appellations-Richter soll den Appellanten in eine von ihm nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe vertheilen, wenn er dessen Appellation muthwillig befindet.
- 58) Die Strafe selbst aber erleget der Appellant an das erste Gericht.
- 59) Das Appellations-Urtel wird mit den
- B 5 Acten



Acten an das erste Gericht zur Bekanntmachung zurück geschicket.

- 60) Andere Mittel zur Aufhebung eines richterlichen Erkenntnis sind nicht zulässig.
- 61) Es darf auch nur einmal appelliret werden.
- 62) Kein Schulmeister soll bey Vermeidung willkührlicher Straffe sich unterstehen, ohne Vorbewußt und Einwilligung des Rabiner in Ceremonien: Sachen etwas vorzunehmen.
- 63) Der Land:Rabiner bekommt jährlich von der Gemeine 150 Rthl. Courant und ein jeder Assessor 50 Rthl. Courant zum Gehalt.
- 64) Dieses ist jedesmal in dem Monath August fällig, und wird durch den Oberdeputirten in Quartal-Terminen aus der Casse bezahlet.
- 65) An Neben-Gebühren bey Sitzungen und andern Ceremonial-Vorkommenheiten bekommen der Rabiner und die Assessores die Hälfte dessen, was solcherhalb in Hamburg und Altona üblich ist.
- 66) Die Deputirten sollen auf vorstehende Ordnung und Statuten, und auf eine jede derselben genau und ohne Ansehen der Person halten, und sich selbst denenselben gemäß in allen Stücken bezeigen.

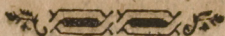
(Der Verfolg künftig.)





Verzeichniß einiger neuern jüdischen Bücher.

- 1) ס' כרתו ופלתו (Seifer Kreisiupleisi nach der deutschen Juden Aussprache) Altona A. 523. A. C. 1763) 2 Theile in folio, das von der erste 34; der andere aber 165 Blätter enthält. Der Verfasser davon ist der bekannte Oberrabbi zu Altona Jonathan Eibeschütz, welcher 50 Jahre an diesem Werk gearbeitet, und solches in dem Jahre seines Amts-Jubilaei (denn 50 Jahr, schreibt er, bin ich auf dem fürchterlichen Thron als Rabbiner gesessen,) in den Druck gegeben hat. Aus dem Titel sollte einer fast schliessen, als wenn er die Leibgarde des Königs David die Revue hätte passiren lassen. Mit nichten; sondern er liefert einen Commentarius über Schülchan Aruch, Jore deah, darinnen er das Feder; und ander Vieh beynah bis auf ihre Bestandtheile zergliedert, und alle nur zu erdenkende Fälle festsetzet, wenn ein Thier für rein oder unrein zu halten sey, wovon ich folgenden Fall darüber er sich durch den R. Henoch Halle ein Responsum bey der Medicinischen Facultät zu Halle ausgebeten und auch erlangt hat, aus Th. 2. Bl. 20, a. b. kürzlich zum Beyspiel anführen will: Eine Maqd (ריבה) schlachtete eine Henne, und da sie zu aller Entsetzen kein Herz darinnen fand, fragte sie den RasZewi Alkenasi, Was
ter



ter des gewesenen Embderraf Jacob Herschel um Rath, welcher die Henne für rein und erlaubt zu essen aus der Ursache erklärte: daß weil ein Thier ohne Herz nicht leben könne, die Magd aus Unvorsichtigkeit solches von der Kase hätte auffressen lassen, und es folglich nötig sey, daß man bey einem solchen heiligen Gebote, dergleichen das Schlachten sey, alle mögliche Aufmerksamkeit anwende. Dhinget achtet dieses Grundes, und des Bekentnisses aufrichtiger Zeugen daß die Henne kein Herz gehabt habe, erkläret unser Verfasser so wohl den Ausspruch des Rafs für Erfahrungs- und Gesetzwiedrig, als auch das Zeugniß der Zeugen für lügenhaft, als die nicht gehörig untersucht hätten, ob nicht an statt des Herzens, ein ander Gewächs die Stelle desselben vertreten, oder eine Krankheit, ein Polypus cordis, ein Spiel der Natur, die das Herz an einen andern ungewöhnlichen Ort versetzt, u. d. g. zu diesem Wahn Unlaß gegeben hätte. Dis sey seine Meinung, welche das responsum medicum, das hier von Wort zu Wort in rabbinischer Sprache übersetzt eingerückt ist, bestätige, und hätte also die Henne für unrein erkläret werden müssen. Dieser Commentarius erstreckt sich nur auf die ersten CXI. §§ obgedachten Buchs, nemlich vom Schlachten bis §. 28. vom unreinen Vieh — §. 86. (*) vom

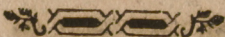
(*) Weil die Zuckerbecker unter ihrem weissen Zucker-Meel mengen könnten, oder wohl gar darunter mengen,



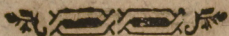
vom Fleisch und Fett — S. 99. von unter einander gemischten Dingen z. E. wenn eine Spinne in ein Glas Bier od. Wein fällt u. d. g. bis S. III. Daß er just hier abgebrochen, ohne die folgenden denen Juden so wichtigen Sätze, als von den Speisen, Getränk, Götzendienst der Gojim u. d. g. zu erläutern, daran ist wohl nicht, wie mich einige seiner Zuhörer haben versichern wollen, seine Furchtsamkeit die Christen sich nicht dadurch zu Feinden zu machen, deren er so schon genug unter den Juden hatte, Schuld gewesen, sondern seine in dem Tigel der Verfolgungen geläuterte Denkungsart, wie solches folgende Stelle aus seiner Vorrede nicht undeutlich bezeugt. “Man wirft uns vor, schreibt er, als wenn wir die Nozrim (Christen, dieses Wort leitet er mit Kimchi von Nebucadnezar unrecht her) und ihre Lehre in unsern Büchern schänden und lästern, weil wir uns der Ausdrücke Akkum, Awoda sara, Gojim (Anbeter der Gestirne, Götzendienst, Heiden u. a. m.) zu bedienen pflegen. Weil wir aber dergleichen Benennungen in den Schriften unserer Vorfahren finden, mit welchen sie die

Amaz

gen, und solcher dadurch besonders an ihrem Osterfest untüchtig wird; so hat unser Verfasser selbst eine Art Zucker erfunden, der ganz braun aussiehet, in runde Kugeln einer Walnuß groß geformt, und so zähe wie Vogelleim ist. Es ist ein liebliches Gemische, das aber doch den Kehlen ächter Juden so süß wie Honig und Honigseim ist, und 8 fl. Das Pfund kostet.

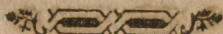


Amalekiter, deren Rahmen und Andenken wir nach dem Befehl Moses zu vertilgen befohlen sind, wie auch alle diejenigen die Amalekisch uns mitgespielt, beleget haben, und weil wir es für unrecht halten (das wiederlegt die Erfahrung) die Ausdrücke unserer Vorfahren zu ändern; so haben sie bis auf den heutigen Tag, ohngeachtet wir viel deswegen, besonders in ältern Zeiten haben leiden müssen, das Bürgerrecht unter uns behalten. Es ist aber zu diesen Zeiten unsere Meinung gar nicht, die jehigen Notzrim darunter zu verstehen. Denn diese Notzrim, unter welchen wir wohnen, beobachten allerdings Recht und Gerechtigkeit, glauben an das göttliche Wesen und Eigenschaften, an die Schöpfung der Welt, das Gesetz Moses und seiner Knechte der Propheten, und verfolgen die Sadducäer, die die Auferstehung der Todten und die Fortdauer der Seele läugnen. Daher ist es billig, ihnen Gutes zu thun, sie zu rühmen und zu segnen, nicht aber, welches ferne sey, sie zu verfluchen, zumal sie uns Gutes thun, und die Gnade wiederfahren lassen, daß wir in ihrem Lande Unterhalt haben, wie auch schon Jeremiah gesagt hat: daß ihr beten sollet für das Wohl der Stadt, durch deren Güte ihr lebet, welches auch unsere Weisen p. m. befohlen haben: betet für das Wohl des Königreichs. Es ist daher eine Pflicht einer jeden Gemeine, besonders aber derjenigen, die eine Druckerrey hat, die anstößigen Schmähs und Schimpfwörter



וְקַהְלָה מִקוֹם אֲשֶׁר שָׁם
בֵּית הַדְּפוּס לְהַסִּיר מִכְשָׁלָה חֲרוּבִים וּגְרוּבִים.
Ich aber sage mit vieler Ueberzeugung, daß
wenn hin und wieder in diesem Buch ein un-
ziemliches Wort sollte gefunden werden, solches
ein Druckfehler sey מַלָּה בְּלִתי נִאוּת הוּא
טעות. Denn ich bete für das Wohl des Kö-
nigreichs, und überhaupt für die Könige und
Fürsten der Notzrim, unter deren Flügeln
unser Volk Zuflucht hat, daß Gott sie segne,
und ihre Macht vermehre; insbesondere aber
für unsern Herrn den grossen, den gnädigen
König von Dänemark Friederich den Fünfs-
ten, der Königin, Prinzen, Königl. Hause,
Räthen und Beamten; für diesen gnädigen
König, der ein Schild für mich, und ein Licht
in der Finsterniß gewesen, der meine Schritte
gewiß gemacht, den Widersacher gescholten,
und die bösen Mäuler gestopft hat. Gott ge-
denke es ihm zum Besten u. s. f. »

Der heftigste Gegner, unsers Verfassers R.
Jacob Herschel, ein ächter Rabbanit, hat
ihn wegen dieser Stelle in einem auf einem Bo-
gen gedruckten Briefe, als einen Keher, Heuch-
ler, der den Götzendienern schmeichle u. a. m.
mit den lebhaftesten orientalischen Farben ab-
geschildert, weil es ihn verdross, daß dieser
fast vergötterte Oberrabbi durch dieses glim-
pflische Bekänntniß, denen Rabbinen die wich-
tigste Stütze ihrer Religion benahm, welche,
wenn sie nicht denen Kindern von Jugend auf
den größten Abscheu für uns durch Worte und
Werke

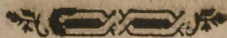


Werke beybringen konten, bald übern Haufen fallen dürfte.

In der Mitte stehet der Text aus Jore deah, welchen der Commentarius Kresi aufseiner, und Plefi auf der andern Seite wie Trabanten umgeben. Kresi zergliedert kürzlich den Text, und diese Benennung beziehet sich auf das Stammwort כרת zerschneiden u. s. f. Plefi hingegen stellt critische Untersuchungen an, und beantwortet alle ihm vorgelegte schwere Fragen, welches sein Nahme, der von נר נר wunderbar, herkomt, anzeigen soll. Diese Erklärungen giebt der Verfasser selbst in der Vorrede, aus welcher ich noch folgendes anführen will.

Nachdem der Verfasser seine gehabte viele Noth und Verfolgungen, und seinen ununterbrochenen Fleiß in seinem Amte erzälet, gedenket er seiner ausgearbeiteten und zum Druck fertig liegenden Schriften.

- 1) בני אהובה (das בני enthält seinen Nahmen Jonathan ben Nathan) ein Commentarius über Rambam und Eben haefer.
- 2) אורים ותמים eine Erklärung über Chofchen hammischpat. Beyde Abhandlungen war er willens gewesen in Prag, welches wegen des Krieges nicht anging, nachher in Metz, woselbst aber der Mangel einer Druckerey es verhinderte, und endlich in Fürth, wohin er zum Raf bezusen war, die Metzzer ihn aber nicht vor Ablauf



Ablauf seines Contracts weglassen wolten, drucken zu lassen, welches letztere der un- terdessen an ihn ergangene Ruf nach Altona verhinderte. In Altona war der Todt seiner Frau Elkale (עלקל) und die Verschwörungen wider ihn, welche er in seinem Buche לוחת ערות Altona 1755. 4. urkundlich dargethan, der Herausgabe hinderlich.

3) בינה לעיתים ein Commentarius über Orach Chajim (das Wort בינה fasset die Anfangsworte seines Namens: hakkaton Jehonathan ben Nathan in sich.)

4) יערות רבש eine Erklärung der Paraschios und Haphtharos, die den Honig, welchen Jonathan kostete, mit sich führen.

Ob seine Kinder diese Schriften noch haben, oder ob sie nicht vielmehr ihm solche mit ins Grab gegeben haben, weil er kein testament (צוואה Zwooh) hinterlassen, habe ich noch nicht mit Gewisheit erfahren können.

Empfehlungs- und Beyfalls-Briefe der berühmtesten Rabbinen vor diesem Werk, hat er, ob es gleich zur Gewonheit worden, aus dem Grunde nicht gesucht, weil sie nicht den geringsten Nutzen haben, sondern blos das Lob des Verfassers ausposaunen, und sein Nest unter die Sterne versetzen. Sein Nahme war ihm ohnedem Lobrede genug. Sein Nachfolger war Jitzchack Levi Horwitz, welcher im vorigen Jahre starb. Weil er ein Widersacher des R. Jonathan gewesen; so haben ihn die Juden nicht

C

neben



neben denselben begraben, weil nach ihren Lehrensäßen man zwey Feinde nicht bey einander begraben darf, indem sie sich sonst leicht im Grabe herumwalgen, und sich ihre Ruhe stören könnten. Im November des 1767. Jahres ist R. David aus Berlin, bisheriger Rak zu Dessau, und Geschwister Kind des hier promovirten D. Marcus Moses, als Oberrabbi zu Altona feyerlich eingeholet worden.

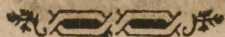
2. חנוך לנער eine Anweisung zu jüdisch deutschen Briefen mit jüdischer Current-Schrift. Amsterdam 1764. 12. in 2 Theilen. Im ersten Theil sind allerhand Kaufmans-Briefe, Wechsel, Assignationes, Quittungen, Rechnungen, nebst einem Wörterbuch von italiänischen, französischen und andern in der Handlung gebräuchlichen Redensarten, nebst einigen hebräischen Abbreviaturen. Der zweite Theil enthält allerley Gelegenheits-Briefe, wie auch ein jüdisches Titular-Buch.

3. זכרון ירושלים Amsterdam 1759. 8. Dies Buch, welches zuerst 1743 zu Constantinopel heraus kam, ist in dieser Ausgabe mit Zusätzen und Verbesserungen des R. Jacob Bahane und R. David Miledola vermehret. Es werden darinnen die Gräber der Erzväter, und anderer berühmten Juden im gelobten Lande, die Wallfahrten dahin, nebst den Abbildungen der Gräber beschrieben, und allerhand legenden eingestreuet. Die grosse Wallfahrt endigt sich bey Djubar, einem Dorfe bey Damascus, woselbst eine berühmte jüdische



sche Schule ist. In Kennioots diff. 2. p. 527. wird aus Perry's view Levant p. 136. angeführet, daß in Hoba (soll Gjubar heißen) 3 Abschriften der Bibel auf Rollen vorhanden sind. Ich finde aber in R. Mosche ben Naphthali Praeger Buch צור צור das im Jahr 1610. 4. ohne Anzeige des Orts (der aus dem Druck zu urtheilen, Prag ist) die merkwürdige Nachricht, daß zu Djubar an die 200 geschriebene Gesetzbücher aufbewahret werden. Diese wichtige Stelle verdienet, daß ich sie ganz hieher setze, weil das Buch äußerst selten ist. „Ein tchum Schabbas (Sabbatherweg) von Khilla kdofcha (der heil. Gemeine) Dameschek (Damascus) das sind des Verfassers, der selbst da gewesen, eigene Worte Bl. 10. a., ist ein Dorf, heist Djubar, das ist zwey Tagereiß von Eretz (Land) Jisroel, dorten ist eine grosse Schul. In derselbigen Schul nach der Länge zu auf beyde Seiten, seynen lauter steinen Säulen, und Schwigbogen, und zu Misrach (Morgen) seynen drey Gewölber neben einander, und in itlichen Gewölb seynen hölzene Geländer, dorten drinnen stehen viel siphre thoros (Gesetzbücher). Itliche sepher thorah (Gesetzbuch) hat ein hölze Futterfaß, das heiß Tek (Theca), und über dem Futterfaß ist ein Mäntle drüber, und vor itlicher Thür, as an einem Gewölb ist, hängt ein Peruches (Vorhang). Die Gewölber heist man Aron hakkodesch. (die heilige Lade wegen

C 2



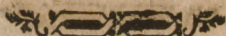
»wegen der darinnen befindlichen Gesetzbü-
 »cher) — — Alle Kerios hatthora (mal
 »wenn das Gesetz verlesen wird) bifrat (in-
 »sonderheit) am Schabbas und Jom tof (Fest-
 »tag) genen vielteut einraus aus Dameschek
 »dorten einhin, es sey Heimasse oder Fremdez;
 »und oren (beten) dorten. Es is vor Zeiten
 »eine grosse Stadt gewesen, und eine grosse
 »Khilla (Gemeinde) gewesen, jekund ist es
 »nur ein Jischuf (ein von wenigen Familien
 »bewohnter Ort). — — Es seynen na-
 »hent bey zwey hundert Sefer thoros (Ge-
 »setzbücher) dorten. » Das wäre wohl der
 Mühe wehrt, diesen Schätzen nachzuspüren.
 Die übrige bemerkte Accuratessle dieses Jüden
 läffet mir nicht zu, an der Wahrheit dieser Er-
 zählung zu zweifeln. Als Jude ward ihm nichts
 verheelet, dahingegen die Juden denen Chri-
 sten selten ihre geschriebene Gesetzbücher aus
 Furcht der Entheiligung, am wenigstens aber
 in der Türkey zu weisen pflegen, weil die Chri-
 sten beständig bey solchen Gelegenheiten einen
 Janitschar zur Wache bey sich haben, den die
 Juden eben so gerne bey sich sehen, as, wie
 man hier im Sprichwort sagt, eene Sdg int
 Judenthuß.

4. ס' נחלת שבעה עם הגרות ממהרורא
 כתרם Berlin 523. (A. C. 1763.) 4. 115
 Blätter, in der Druckerey des Mosche ben
 Mordche Landsberg. Diese neue Ausgabe,
 welche ein angesehenener Jude in Berlin, der
 sich aber aus Demuth nicht hat nennen lassen
 wollen,



wollen, auf seine Kosten veranstaltet, hat vor den vorhergegangenen Ausgaben dieses bekanten juristischen Formular-Buchs der Juden keinen andern Vorzug, als daß der Titel mehr verspricht, als im Buche befindlich ist. Denn die Hagggaos (Anmerkungen) finde ich gar nicht darinnen. Vielleicht sind solche besonders gedruckt, wie ich aus dem Privilegio der drey Besitzer des jüdischen Gerichts zu Berlin, ersehe, daß niemand dies Buch, entweder mit oder ohne den Anmerkungen innerhalb 8 Jahre drucken solle. Warum setzte er sie denn auf dem Titelblatt dieses Buchs? Damit die Käufer genötiget würden, die Anmerkungen, die sie doch bezahlet hatten, noch einmal zu kaufen, oder damit die Besitzer der andern Ausgaben verleitet würden, diese angebliche vermehrte Ausgabe sich anzuschaffen, welche list mich auch um 1 Rthl. 12 fl. gebracht hat. Mein Trost ist, daß die sogenannten vermehrten und verbesserten Auflagen der Werke meiner Glaubensgenossen mir manchen Thaler auf eine oft eben so listige Art geraubt haben.

5. סורה נבוכים mit den Commentarius R. Schem Tof, Ephodi und Carscas שקשקש dem Inhalt aller Capiteln, einem Lexico der schweresten Kunstwörter, einem Register der angeführten Schriftstellen, und mit Unterscheidungszeichen im Tert. Jesnitz im Anhalt-Deßsauschen durch Isaac b. Abraham A. 502. (A. C. 1742.) 127 Blätter in folio. Diese Ausgabe ist ungemein prächtig. Druck, Papier,

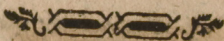


Papier, Correctur übertreffen alle in Deutschland gedruckte jüdische Bücher. Schönere Ausgaben liefert selbst Holland nicht. Die Kosten zu dieser Ausgabe haben nach dem löblichen Gebrauch unter den Juden, nach welchem die Bemittelten mit Vergnügen ihren Ueberfluß zu nützlichen Bücher-Ausgaben anwenden, hergegeben R Nathan Peitel b. Sew aus Berlin; R. Sekel aus Cremfir, und sich dadurch die Gelehrten verbindlich gemacht, weil die wenigen alten Ausgaben längst unsichtbar geworden, und man sich mit der Buxtorfischen Uebersetzung blos bisher hat begnügen müssen. *Vtinam vero etiam hebraica ederentur!* Insunt enim aliqua, quae omnino textum originalem, poscere videntur schrieb schon 1629. Wilh. Schickard an Buxtorf. v. Catalecta p. 402.

- 6) ס תהלים ומעמדות Fürth bey Chajim Hirsch 517. (A. C. 1757.) 4. mit der jüdisch; deutschen Uebersetzung unter dem Text, und wie auf dem Titel stehet, mit die Nutzen und Auslegung, was David der König glücksel. Andenkens, sein Meinung is gewesen, was den Mensch ein grosse Arweckung giebt. Dieser Inhalt eines jeden Psalms stehet über demselben. Folgendes mag zur Probe dienen. Psalm 22. „Aus diesem Misamor (Psalm) sol man verstehen, iber Mensch sol rphilla (Gebet) thun aus Grund sein Herz auf das lange golus (Exilium), und wie mir also seine chaschubha meila (ein grosses Ansehen)

»hen) haben gehatt, wie das Bes hammick-
 »schach (der Tempel) is gestanden, und ihun-
 »der seyn mir so schofel (niedrig). So sol
 »er Zdoke (Almosen) geben an arme Leit,
 »bifrat (insonderheit) wenn er in ein Zore
 »Noth) is.» Psalm 110. «In dem Mismor
 »wert erzält, wie Abrohom Awinu (unser
 »Vater) die vier Melachim (Könige) erschla-
 »gen hat, und wie hasschem jisborech (der
 »hochgelobte Gott) die khünne (Priestertum)
 »zu Abrohom geben hat. Denn die khün-
 »ne hat gesödt kommen von Sem, das is der
 »Malchizedek, gleich in der Thora stehet,
 »sehu cohn leel eljon (er ist ein Priester des
 »Allerhöchsten) nick's mehr, weil er hat gesagt:
 »boruch Abram leel eljon (gesegnet sey Abram
 »dem höchsten Gott) so hat er in die broche
 »(Seegen) den Namen von Abrohom früher
 »gedacht, als der Name von Hasschem jis-
 »borech; so hat hasschem jisborech ihm
 »sein onesch (Strafe) geben, und hat ihm
 »die khünne aweck genommen, und hat sie
 »geben an Abrohom, gleich mir finden in den
 »Mismor attra cohn leoulem du Abrohom
 »solst ein melech (König) und ein Herr seyn.
 »Warum? al difrosi Malchizedek von we-
 »gen die Red Malchizedek. Von denen
 »מעמרוה siehe Wolfii Biblioth. ebr. Tom.
 »II. p. 1359.»

7. חומשי תורה die 5 Bücher Mo-
 sis, die 5 Megillot, Targum Onkelos, Ra-
 fchi, und einige Zusätze aus dem sogenannten
 Ra.



Raschi joschen (dem alten) welche in Klammern in der Raschischen Erklärung, eingeschlossen sind, nebst denen Haphtarot auf das ganze Jahr, in 2 Octav-Bänden, ohne Ort, Jahrzahl und Name des Druckers oder Verlegers. Aus den am Ende befindlichen Worten des Setzers Israel b. Mosche aus Breslau

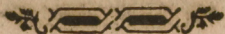
וּלְעֵעַ עוֹסֵק בְּמִלְאֲכָה הַקּוֹדֶשׁ פֶּה קָק בְּרִלִין
sieht man, daß der Druck in Berlin veranstaltet ist. Von dem Juden, der mir diese Ausgabe brachte, erfuhr ich, daß solche 1765 heraus gekommen. Papier und Druck sind sehr mittelmäßig, obgleich auf dem Titel stehet כְּרֹפֶס וּבִאוֹתֵינָם אֲמִשְׁטָרִים wie Amsterdamer Druck und mit Amsterd. Lettern. Wenn dis wahr wäre; so brauchte er es nicht zu sagen, weil man solches leicht bemerken würde. Der Text ist mit Puncten und Accenten, Onkelos mit Punkten allein, wiewohl beyde oft sehr schlecht versehen.

8. מְעֵשֶׂה רַב ס' Constantinoֹpel 496. (A. C 1736.) 4. 116 Blätter bey Jona b. Jacob unter der Regierung Sultan Mahmud. Es ist ein Commentarius über des Gemarischen Lehrers Rabba Bar Bar Channa 16 lächerliche Aussprüche und Fabeln, die in der Gemara zerstreut vorkommen, und über 6. Aussprüche eben so vieler Gemarischen Lehrer, nebst einigen erklärten Stellen aus der Mischna, Gemara, Medraschim und der heiligen Schrift. Der Verf. ist ein Bürger zu Bagdad,



dad, R. Mosche Benjamin. In der Vorrede schreibt er, daß er eine Erklärung über die Masora in dem Gesek unter dem Titel משה ומה NB. eine Postille über das Gesek משה הואיל genant, ferner 2 Bücher über die Vorreden des Sohar, und einiger Sätze des R. Isaac Lurja, unter den Titeln Schaare Jeruschalaim und tephilla lemosche verfertigt, und solche nach Constantinopel (קושטאנינה) zum Opfer auf dem Altar der Presse gesandt hätte, daß sie aber auf dem Wege unglücklicher Weise eine Beute der Räuber geworden. Zur Linderung seiner Quaal über diesen Verlust, habe er gegenwärtiges Buch aus seinen ihm übrig gebliebenen Papieren zusammen geschrieben, wozu R. Joseph Nissim die Druckkosten freywillig hergegeben hätte. Die Vorrede ist unterschrieben: Bagdad 495. (A. C. 1735.) Der Druck ist schön, die Schreibart fließend, die Erklärung aber voller Cabbalischen Grillen und Wortspiele.

9. ערות ביוסף סי' A. 521. (A. C. 1761.)
 8 Blätter in 8. ohne Anzeige des Ortes von R. Joseph, Gesekschreiber aus Zaphet im gelobten Lande. Der Verfasser beschreibt seine Reise, welche er im Jahr 1758 aus Brod in Pohlen, nach Jerusalem, woselbst er erst 1762 (diese oder die auf dem Titel befindliche Jahrzahl muß also ein Druckfehler seyn) angelangt, unternommen hatte, in einer angenehmen Schreibart, und mit vieler Genauigkeit,

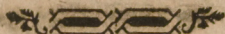


feit, die man bey unsern mehresten Reisebe-
 schreibern fast durchgängig vermisset. Pag I.
 beschreibt er das grosse Erdbeben A. 1759 zu
 Zaphet, welches, wie er schreibt, die Teut-
 schen Erdzitterniß nennen, und worinnen 120
 Juden umgekommen. P. 2. zu Barut schrieb
 er für einem Reichen (vielleicht einem Engel-
 länder) ein Sepher thora ab. Als er das
 erste B. Mosıs fast geendiget hatte, erschüt-
 terte das Erdbeben das Haus so heftig, daß
 ihm die Feder aus der Hand fiel, und die Din-
 te sich über ein Jeriah oder Hest ergoß. Fe-
 su haja pele gadol Feniphlaa und das war,
 schreibt er, ausnemend bewundernswürdig.
 Pag. 4. zu Damascus sind sieben Synago-
 gen, wie auch eine des Eliahu (vermuthlich
 ist es die zu Djubar, das als eine Vorstadt
 von Damascus anzusehen ist). In diesem
 Temvel sind 100 Gesetzbücher, nebst der Fe-
 der Esra des Schreibers. Pag. 4 b. Obge-
 dachtes im Monat Kislev angefangene Geset-
 buch endigte er im Osterfest, folglich nach un-
 gefähr drittehalb Monaten, und rühmt es
 über die massen. Bl. 5. zu Zidon gibt es
 schöne Esogrim und Lulafim, womit man
 Jerusalem und die andern Dertter des gelobten
 Landes versorgt. Bl. 7. b. zu Zaphet ist
 die Kälte im Winter heftiger, als im übrigen
 gelobten Lande, weil es auf einem Berge lie-
 get. In Glatz an dem Ausfluß der Donau
 überzog er das bey 10 Jahr in der Schule un-
 brauchbar und verdorben gewesene Gesetzbuch
 Mosıs,



Mosis, welches bisher keiner zum Gottesdienstlichen Gebrauch hätte einrichten können, zu aller Einwohner Erstaunen wieder mit Dinte in Zeit von 2 Monaten. Weil die Pest in Sidon ausgebrochen war; so verschrieben sie ihn dahin, ihnen Amuleta (אמולט) zu schreiben, welche auch die erwünschte Wirkung hatten, daß, wer sie gesund sich angehängen, frey von der Pest geblieben wäre, dahingegen denenjenigen, die schon von der Pest angegriffen waren, diese Anhängsezettel nichts geholfen hätten. Die Gräber der berühmten Juden beschreibt er genau, und vergißt nicht allerhand Zeichen und Wunder mit einzumischen. Zulezt preiset er den Vorzug des gelobten Landes für allen andern Ländern sehr an, und tadelt diejenigen, welche es als ein unbebautes und unfruchtbares Land beschreiben, wünscht auch, daß sich viele entschliessen möchten, daselbst hinzukommen und ihr Leben zu beschließen; gibt aber dabey den wohlgemeinten Rath, daß, wer hieher kommen wolle, mit Geld, und nicht leer komme, es sey denn daß einer ein gutes Handwerk, davon er sich ernähren könnte, verstehe.

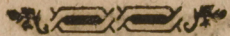
10. **אמולט** ohne Anzeige des Orts A. 512. A. C. 1752. 35 Blätter in 4. Diese Schrift, welche, weil sie von den Juden confiscirt und zu Jaroslau in Böhmen verbrannt ist, um 2 Louis d'or, wegen ihrer Seltenheit von den Juden gekauft wird, hat den berühmtesten Gegner des Oberrabbi Jonathan



Jonathan Eybeschütz, R. Jacob Zewi, oder wie er unter den Christen heist, Jacob Herschel, zum Verfasser, und enthält ausser einer angeblichen Erklärung 36 Eybeschützerischer Amuleten, die voller Druckfehler sind, eine Menge Briefe der Gegner des Oberrabbi, worinnen alle nur zu ersinnliche schändliche Vorwürfe demselben gemacht werden. Der Zelotische Verfasser entschuldiget den langen Aufschub des völligen Abdrucks dieser Schrift damit, daß er und die vornehmsten Rabbinen noch immer gehoffet hätten, R. Jonathan würde sich demüthigen, Busse thun, und seine Amuleten selbst erklären; da aber dieses nicht geschehen; so bindet er dem R. Jonathan, gleich dem Söhnbock nach der Juden Meinung wiederfuhr, das scharlachene Band laschon sehorith um seine Hörner, und stürzet ihn, nachdem er ihn nach der Wüsten Zuk geführet, von einem Felsen rücklings herunter (vergl. 3 B. Mos. 16, 21. 22. 26). Doch dieser Bock muß seinem bärtigen Führer entlaufen seyn, weil er demselben tödliche Ribbenstöße mit seinen swizen Hörnern drey Jahre nachher versetzte. Denn 1755 gab R. Jonathan sein Buch: Zeugniß: Tafeln (Luchos eidus) genannt, heraus; in dessen Vorrede, die 23 Seiten füllet, er seine Unschuld wider seine Feinde, hin und wieder sehr rührend vertheidiget, und mit Briefen der angesehensten jüdischen Lehrer aus Europa und Asia, welche 77 Blätter einnehmen, bestätigt. Diese bey-

den

den Bücher sind nicht allein ihres merkwürdigen Inhaltes wegen äusserst wichtig, denn nie sind die Grundvesten des Judentums so heftig erschüttert worden, als eben damals, da es nur an einem andern Lutherus fehlte, sie gänzlich zu zerstören; sondern auch deswegen, weil sie einen Schatz der vortreflichsten und scharfsinnigsten Briefe der grössten jüdischen Gelehrten in der ganzen Welt, in welchen ein jeder sich beeifert seine Geschicklichkeit sehen zu lassen, aufbewahren. Die Bannbriefe von ganzen Gemeinen, und die unglaublichen Abwechselungen in denen ungeheuren Titulaturen sind besonders merkwürdig und schätzbar, weil kein christliches Auge dergleichen jemals gesehen hat, und dagegen Burtorfs gesamlete jüdische Briefe nur Spreu sind, die der Wind zerstreuet. Uebrigens hat der Verfasser unten auf dem Titelblatt seine Entschuldigung wegen der gebrauchten Ausdrücke: Seiden, Mammelucken u. d. g. angebracht, womit er nicht uns Christen sondern die Anbeter der Gestirne (die sind doch weder in Altona noch in Europa?) meint. Denn es ist, fährt er fort, nicht genug, daß wir sie nicht berauben, (vt desunt vires — —) sondern wir sind auch verbunden für die Wohlfart des Königreichs und der Fürsten (dieser Ausdruck ist zwendeutig, denn die Juden rühmen sich bey der Stücke) zu beten, wie unsere sel. Weisen im Tractat Owos eingeschärft haben. Doch zu diesen und ähnlichen Entschuldigungen z. E.
in



in der grossen Amsterdammer Rabb. Bibel u.
 a. m. sage ich von Herzens Grunde und aus
 langer Erfahrung mit dem Horaz: Credat
 Judaeus Apella; non ego. Die übrigen
 gedruckten Bücher des Verfassers, welcher ei-
 ne eigene Druckerey in seinem Hause zu Alto-
 na, der er selbst vorsethet, wie auch eine schö-
 ne Bibliothek besizet, und einer der gelehrtes-
 ten, aber zanksuchtigsten heutigen Rabbinen
 ist, sind folgende in folio: a) לחם שמים
 המשניות על שני סדרים kostet 4 ₪.
 b) סור וקציעה 8 ₪. c) שאלות יעבץ 9 ₪.
 d) אגרת בקורת מהמורה 3 ₪.
 in Quarto: A) עץ אבות 3 ₪. B) ציצית
 3 ₪. C) הורת הקנאות 15 ₪. D)
 שבירת לוחות 12 ₪. E) עקיצת עקרב
 8 ₪. F) שמוש ממאורע פאראליע 15 ₪.
 G) שאנת אריה 1 Bogen. in
 Octavo: a) סדר תפלה עמודי שמים 3 ₪.
 b) ספר מגרל עוז וברכות שמים 2 ₪.
 c) I סע עם פירוש Num. b. in Fo-
 lio enthält seine abgefassten Rechts:Sprüche
 Num. B. in Quarto: die welke Stume
 Num. C. das eisernde Gesetz, Num. D.
 der Scorpionstich, Num. E. die zerbrochenen
 Tafeln, Num. F. die Begebenheiten in Po-
 dolien nemlich mit den Schabssewiten, N.
 G. das Brüllen des Löwen, sind lauter hefti-
 ge Streitschriften gegen seinen geschwornen
 Feind R. Jonathan, die in verschiedenen jüdi-
 schen Gemeinen gänzlich verboten sind. Die
 unter Num. E. angeführte Benennung: zers-
 bro-



brochene Tafeln, ziele auf obangeführte Zeugniß-Tafeln des R. Jonathan Eybeschütz, als welche R. Jacob Herschel als ein anderer eifernder Moses mit dieser Schrift zerbrochen zu haben glaubt.

Zu obig recensirter Schrift gehöret noch als ein Anhang derselben ein A. 1753. fol. höchst seltener mit den kleinsten aber zierlichsten Lettern gedruckter Bogen, unter dem Titel Aspekharja hammeiira המאירה אמפקלרי ein heller Spiegel, in welchem sich 4 Bannbriefe der Rabbinen zu Worms, Metz, Amsterdam und Hannover gegen die Eybeschützischen Anhänger; wie auch 2 dergleichen aus Polen, nebst 6 aus vielen andern Briefen, die der Bogen nicht fassen konnte, gezogenen Punkten, in festlicher Pracht spiegeln.

Ein Brief an mich in hebr. und deutschen Reimen aus Strelitz den 16. Apr. 1766. von Simon Elkana, Geseßschreiber daselbst. *)

כרביעי בשבת באחד לחדש
וצאתי לשיח בשדה בראשי עם קורש
ויעף אלי אחד מן המגידים
וישאני מן הני חבריא הנגידים
ויאמר הנה יד שלוחה מן השר
אכן אל משכנותיך וביתך סר והיו

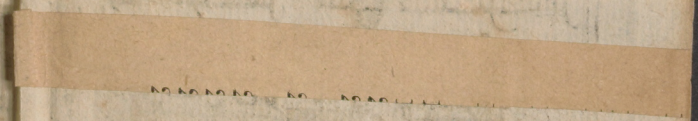
*) Die Absicht dieses bekannt gemachten Briefes soll in einem der folgenden Theile entdeckt werden. Frühe ist es zu frühe.



ויהי בראותי וופי אותיותיו
 נשתוממתי על מליצותיו וחידותיו
 והנה לחמו רעיוני מערכה מול מערכה
 במה אכף לאדני בסאסאה ככה
 ואחוז בקסת סופר אשר במתני
 וכתבתי על הספר כיר ה' אשר נתני
 פעם בכתב יהודית בחרוזות
 ופעם בלשון אשורית ולועזות

Ich heiß nicht Cicero im Dichten, auch nicht wie
 Günther und Neumann
 Für solche Künstler muß ich flüchten; doch schrei:
 be wie ichs kan.
 Wie? sollte ich mich rühmen, Euer Edlen Ge-
 schicklichkeit zu preisen?
 Oder in Versen zu verblümen, und der Welt
 deutlich zu weisen?
 Wenn die Himmel wären Pergament, und zu Röhr-
 ren alle Tannen wären
 Und wie die Sterne so viel Händ, auch sollte sich
 das Meer zur Dinte kehren
 Ihre Vollkommenheit zu schildern. So fein mah-
 let mein Pinsel nicht.
 Unter alle weise Bildern, find ich so kein erleuch-
 tendes Gesicht.
 Ach! Wenn ich doch ein Münzmeister wäre, oder
 ein geschickter Medailleur
 So nähme mir gewis die Ehre, und prägete auf
 fein holländisch Rehr
 Euer

[Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.]



This page contains a collection of handwritten musical notation and circular diagrams. At the top, there are several lines of text, including "Alb. Xoc. de d. d. d." and "Alb. Xoc. de d. d. d.". Below this, there are four large circular diagrams arranged in a row, each containing musical notation and text. These are followed by a grid of smaller circular diagrams and handwritten text. The grid consists of four columns and several rows. The first column contains the letters A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, X, Y, Z. The second column contains the letters A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, X, Y, Z. The third column contains the letters A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, X, Y, Z. The fourth column contains the letters A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, X, Y, Z. The bottom right section of the page contains several more circular diagrams and handwritten text, including "Alb. Xoc. de d. d. d." and "Alb. Xoc. de d. d. d.".

Tab. I.

Numero quorundam Scripturae Kusticae prope Pasewalk Pomeraniae oppidum effossum effigies
aeri incisa ab Olao Gerardo Tychsen L. OO PP. O. in Alma Fridericiana Butzouienzi A. C. 1767

الله الا بر...
لله...
الله...
الله...
الله...
الله...

Numero J.

الله...
الله...
الله...
الله...
الله...
الله...

N. 2

الله...
الله...
الله...
الله...

N. 3

الله...
الله...
الله...
الله...

N. 4

الله...
الله...
الله...
الله...

N. 5

الله...
الله...
الله...
الله...

الله...
الله...
الله...
الله...
الله...
الله...

Mangur

I.

Altum

II.

Mangur

a

Altum

b

Alphabetum Kusticum cum Negghi comparatum

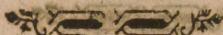
...
...	بنبتش
...	جن
...	طانه	مصوم	...
...	نرى
...	ستش
...	عج
...	ف	طوه	...
...

Euer Edlen Bild wie Antoninus, den frommen
 Römischen Kayser
 Sie gleichen in Menschenliebe der Venus, in Wis-
 senschaften ein rechtschaffener Weiser
 Man hat nie gehört noch gesehn, von einem so
 grossen Professor
 So viel mit Israeliten umzugehn, noch wie Au-
 relius Güte besser und grösser
 Leutselig wie Severus, Süden und Norden zeigen
 seine Vollkommenheit
 In Erfahrung mehr wie Colerus, Ost und West
 weiß seine Gelerksamkeit.

עד הנה עזרני רעיוני להשיב לשלחי דבר
 מה אומר ומה אדבר עוד לארזני אין חזון
 מלי כי אם בחוכר חבר ולא להפאר
 כתבתי זאת השירה רק להכריל בינינו
 ובין היהודים אשר בעירו כי מרישא ועד
 גמירא אין תואר לי רק כאוסרי גפן עירה
 עירו ק הכר אהוי עברו נאמנו הצעיר
 והקטון כאלפי הקטן שמעון סופר כהם

Erklärung einiger alten arabischen Münzen.

Diese auf beygefügter Kupfertafel, die ich selbst
 mit eigener Hand gestochen habe, befindlichen 4
 ersten Münzen, besizet der berühmte Landjundis
 cus



cus, Herr Pistorius zu Neubrandenburg, ein grosser Liebhaber der Altertümer, und Besitzer einer starken Münzsammlung. Es sind deren, wie mir dieser gelehrte Mann schreibt, etwan 20 Stücke in der Gegend von Pasewalk in Pommern, bey dem Eisenhammer zu Torgelow ausgegraben, davon er aber bis jetzt nur fünf, worunter 2 einerley Inschriften haben, hat auf-treiben können. Die fünfte auf dieser Tafel ge-

Tab. I. stochene Münze ward in hiesiger Gegend gefunden, und mir vor einigen Jahren von dem jetzigen Amtmann zu Stavenhagen, Herrn Schumacher, gütigst mitgeteilet, welcher solche vermuthlich auch noch besitzt. Den übrigen Raum nehmen 2 Türkische Münzen und ein Siegel ein, wie auch ein aus diesen obigen Münzen gezogenes Eufisches Alphabet, welches, so viel mir wissend, das erste in seiner Art ist, (denn die in dem Volum. XVIII. of the Universal history p. 398. p. 400. und in der Uebersetzung derselben in Holz geschnittenen alten Arabischen Alphabete haben nichts antiqueres als den schlechten Schnitt) und diesen Nutzen hat, daß man daraus das Entstehen der jetzigen arabischen Buchstaben aus denen Eufischen ohne Mühe übersehen und entdecken kan. Bey einer jeden Münze habe ich die Inschriften derselben mit gröberem Buchstaben nebst beigefügter Er-

Tab. II. klärung in gewöhnlicher arabischer Schrift gestochen, damit einjeder desto leichter von meiner Erklärung ein Urtheil fällen könne. Anfangs hatte ich diese Münzen blos mit der Eufischen Schrift gesto-

gestochen, weil ich die arabische Erklärung der
Presse vorbehielte. Doch da solches aus Man-
gel der Lettern nicht angehen wolte; so suchte ich,
so gut ich es verstand, diesen Mangel durch An-
füllung der leeren Stellen auf der Platte, mit
dieser Erklärung zu ersetzen, welches aber doch
bey A wegen Mangels des Raums nicht ange-
hen wolte, woran auch nicht viel gelegen ist, wie-
wohl ich doch, wenn ich anders so glücklich bin,
die übrigen gefundenen Münzen zu erhaschen, sol-
ches auf einer andern Kupferplatte nachholen
werde. Von meiner unglaublichen Mühe, die
durch die Länge der Zeit zum Theil ausgelöschten
und durch die ungeübten Stempelschneider oft
verunstalteten Buchstaben mag ich nicht viele
Worte machen. Genug, sie ist glücklich über-
standen, und mir dadurch reichlich belohnt wor-
den, daß ich die grosse Windmähren vieler bes-
sonders in der arabischen Litteratur berühmten Ges-
lehrten zu entdecken Gelegenheit gehabt habe,
wovon in the modern Part of an Vniversal
history London 1759. 8. Volum 2. p. 166.
und in der Britischen Bibliothek ersten Bandes
VIten Stückes Leipzig 1756. 8 pag. 563. sq.
deutliche Beispiele anzutreffen sind. Doch dar-
über wundere ich mich inzwischen nicht so sehr,
weil die Erklärung solcher Cusischen Münzen in
aller Absicht höchst schwer ist, und keine geringe
Sprachkenntniß voraus setzet; wohl aber darü-
ber, daß ich noch keine Erklärung von denen
neuern arabischen Münzen gesehen habe, die nicht
zum Theil falsch, oder ganz und gar erdichtet

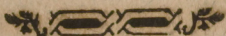
Tab. II.



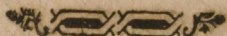
sehn, wovon in Koehlers hist. Münzbelustigungen Th. 18. p. 105. Th. 22. p. 177. zwey merkwürdige Beispiele anzutreffen sind, und wovon ich zu einer andern Zeit mehreres sagen will, wenn ich die durch die Güte meines hochzuehrenden Gönners des hochberühmten Herrn Hofraths Aepinus mir gütigst mitgeteilte höchstseltenen Arabischen und persischen Münzen, 22 an der Zahl, welche ich schon in Kupfer gestochen habe, dem Druck übergeben werde. Es ist überaus merkwürdig, daß just an diesem Strich der Baltischen Küste dergleichen Münzen gefunden werden. Hottinger in Bibliothecario quadripartito Zürich 1664 4. pag. 116. erzählt, daß im J. 1663 bey Colberg in Pommern eine grosse Menge Arabischer Münzen wären gefunden worden. Im Jahr 1724 wurden nicht weit von Danzig XVII dergleichen ausgegraben, welche der sel. Professor Kehr in obangeführtem Buch beschrieben, und ziemlich glücklich*) erklärt, und welche ein Münzliebhaber in Engelland Joseph Ames käufflich an sich gebracht hat, wie in der Vniversal history vol. 18. London 1748. 8. pag. 396. erzählt wird, several Coins dug up, about

*) Er hatte hierinnen Hottingern, welcher, wo ich nicht irre, sich zuerst an die Erklärung einiger Eussischen Münzen, wiewohl mit zweifelhaften Glück, gemacht (S. seine Dissert. de numis orientalium in seinen Cippis hebraicis Heidelb. 1662. 8. p. 155. sq.) zu seinem Vorgänger, und die beyden gelehrten Syrer Salomon Negri und Carl Rali Dadichi, jener aus Damascus und dieser aus Aleppo gebürtig, zu sichern Begreifern.

D. Galabota Luitpoldica
zu Lau. Tefwaringen
Jutall. C. 11. 1779.
num. 40 - 42.

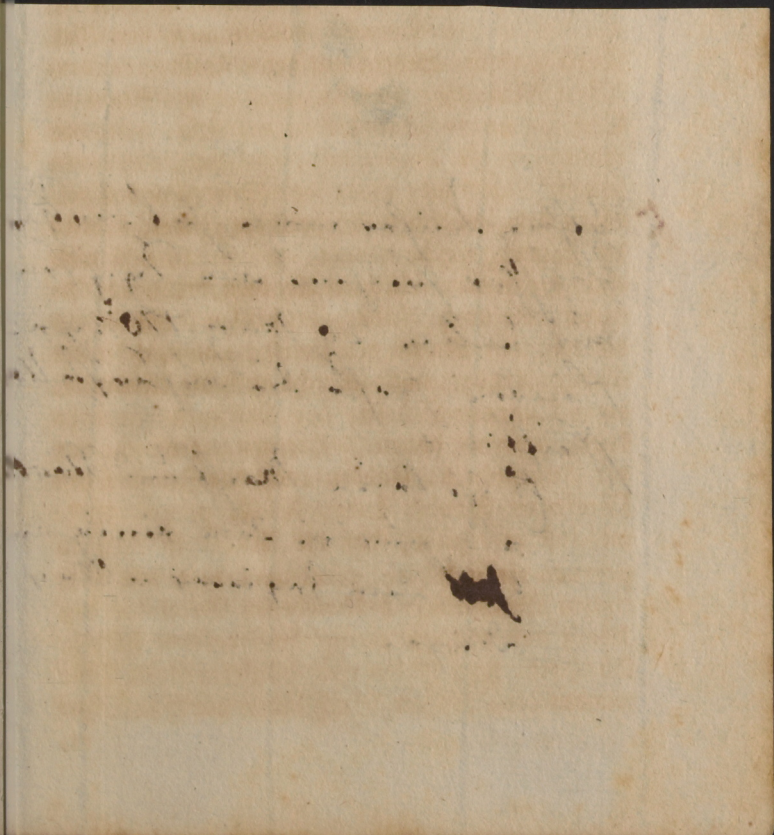


about twenty Years ago on the coast of the baltic not far from Dantzick, and according Mr. Professor Hunt, those noble remains of it that are, or were lately to be seen in Mr. Joseph Ames's valuable collection of antique curiosities. Kehr meint, daß diese Münzen durch diesen oder jenen Ritter des Teutschen Ordens, welche gegen die Saracenen gekochten, aus dem gelobten Lande nach Preussen gebracht worden seyen. Ob ich zwar nichts erhebliches gegen diesen Gedanken einwenden kan; so wird es mir doch schwer demselben in Absicht dieser Gegenden bezupfsichten. Vielmehr schreibe ich dieser Münzen Dasen in unsern Ländern, denen Creuzzügen zu, in welchen die aus unserer Gegend dahin gezogenen, und zum Theil glücklich wieder zurück gekommenen Soldaten solche als eine Beute mit sich gebracht haben, zumal, da alle diese Münzen zu den Zeiten der Creuzzüge geschlagen worden sind. Wil inzwischen jemand ihren hiesigen Ursprung aus den Streifereyen der Nordischen Völker und der Wandalen nach Africa &c. wovon Pontoppidan in vestigiis Danorum extra Daniam hinlängliche Nachrichten geben kan; oder auch aus andern Ursachen herleiten, und mit überwiegenden Gründen darthun; so wil ich mit Vergnügen meine vorgetragene Mutmassung fahren lassen. Die Schrift dieser Münzen ist in denen alten arabischen Buchstaben abgefaßt, welche man Eufische, von der Stadt Cufa in Babylonien, woselbst damals die besten Abschriften des Corans verfertiget worden,



zu nennen pflegte, eine Schrift, die ungemein schwer zu lesen ist, weil die bey den arabischen Buchstaben erforderliche Unterscheidungszeichen der Buchstaben nicht nur fehlen, so, daß ein b auch als ein n, t, j, tl gelesen werden kan; sondern auch die Wörter in eins gezogen sind, ohne einziger Abtheilung, just so, wie z. E. die ehemalige griechische und noch heutiges Tages die Malabarische Schreibart beschaffen sind, welche niemand eher ohne Fehler zu lesen im Stande ist, als bis er die Sprache vollkommen verstehet. Diese Eufische Schrift hat der erste Erfinder derselben Moramer aus Anbara, einer Stadt in Chaldaea oder Babylonien, gebürtig, denn vor ihm konten die Araber nicht schreiben, aus der in seinem Vaterlande unter den Syrern und Chaldäern gebräuchlichen Schreibart, welche man die Estrangelische nennet, entlehnet, von welchem die in dem felsichten Arabien wohnende Araber, die auch Nabathäer heißen, solche als die nächsten Nachbarn zuerst, und nachher die übrigen Araber, und vielleicht auch die Armenier, deren Current-Schrift, der Eufischen sehr nahe kommt, erlernt haben. Dis bestätigt nicht nur der Augenschein, sondern auch das Zeugniß des Diodorus Siculus Libr. XIX. p. m. 723. woselbst er erzälet, daß die Araber in Arabia petraea einen Συριος γραμματι d. i. mit Syrischen Buchstaben geschriebenen Brief an den König von Syrien Antigonus gesandt hätten. Ohngefehr 300 Jahre nach Muhammeds Tode wurden diese rauhen Buchstaben durch zierliche

re,



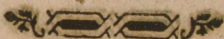
Müllmaß Schiefer weiß, daß der Herr
Professor, hiesiger von Engellau,
mir unten 26 März, 1767. ge-
schrieben, daß die in der
Hochsch. ist keine Markt und Vorkauf
als nur in dem einzigen
Jah, dem Königs- und
Linga.

re, von Ebn Moklah und Ebn Bowah verdrängt, deren sich auch noch bis auf den heutigen Tag die Muhammedaner und verschiedene andere Völker des Orients bedienen.

Ich komme nun auf die Münzen selbst, welche sich von allen andern mir bekanten Eufischen Münzen, davon nemlich Beschreibungen vorhanden sind, dadurch unterscheiden, daß sie auf der einen Seite 2 Cirkelförmige Reihen mit Buchstaben, dergleichen nur eine Reihe auf allen übrigen z. E. den Kebrischen, zu sehen ist, und eine auf dem Mittelschilde der andern Seite von den übrigen zum Theil ganz verschiedene Inschrift aufweisen. Jedes Stück dieser Münzen, welche die Araber Dirhem nennen, und welches Wort sie von dem griechischen Drachma, so wie ihre ganze Münzwissenschaft entlehnet haben, ist von dünnem zwölftötigen Silberblech, und wieget, ob es gleich die Größe eines Dänischen Zwölfschilling: Stück's hat, dennoch nicht völlig ein Quentchen.

Numus I.

Auf der ersten Seite A. stehen in der äußersten Ründung einige Ausdrücke, deren genaue und richtige Erklärung ich nicht eher zu liefern mir getraue, als bis ich mehrere Münzen dieser Art werde verglichen haben, um einige ganz ausgelöschte Wörter daraus wieder herzustellen. Eine schickliche Erklärung könnte ich zwar leicht davon geben, ohne Tadler zu befürchten, die aber mehr in der Wahrscheinlichkeit, als in der Wahrheit



heit gegründet seyn könnte. Das mag ich aber nicht, nach Art anderer orientalischen Großsprecher. In der innern Peripherie sind folgende Worte zu sehen: Bismillaehi duriba hadladirhem bebalch senat tselatfa watisgnin wamaitani *) d. i. Im Nahmen Gottes ist dieser Dirhem geschlagen worden zu Balch (der vormaligen Hauptstadt der Persischen Provinz Chorasan) im Jahr (der Hegirah) zwey hundert drey und neunzig. (Im Jahr Christi 905.)

Der Mittelschild enthält diese Worte: la ilah illa — ilah wahad la tjariki laeho d. i. es ist keiner Gott, als nur der einzige, welcher keinen Gefährten hat. **) Auf

*) Es ist zu bemerken, daß die Araber die Zahlen mit ganzen Worten so lange ausdrückten, bis sie die jetzt gebräuchlichen Zahlen, welche wir unecht Arabische nennen, von denen Indianern, durch die im ersten und folgenden Jahrhunderten mit ihnen geführten Kriege erlerneten.

*) Die Veranlassung arabische Münzen zu schlagen und diese und ähnliche Worte darauf zu setzen, war folgende: Der Chalife Abdolmelk schrieb immer vorne in seinen Briefen an den griechischen Kayser: sage, daß nur ein Gott sey, nebst dem Nahmen Mahomet und der Jahrzahl der Hegira. Der Kayser, den dis verdroß, verlangte, daß solches unterbleiben sollte, sonst er ihm Geld schicken wolte, (denn bis dahin bedienten sich die Araber, wie Elmacin l. c. pag. 64. schreibt, der griechischen Münzen) darauf ihres Propheten nicht zum Besten sollte gedacht werden. Hierüber entrüstete sich der Chalife so sehr, daß er sogleich eine eigene Münze in seinem Lande anlegte, im 76sten Jahr der Hegira oder J. Christi 695, und diese Worte dem Kayser zum Troß darauf setzen ließ.

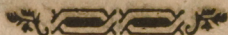
Original-Münze-Schreiben. P. XX. 6206. p. 289.



Am Auf der andern Seite der Münze stehet rund herum der Spruch aus dem Coran Cap. 69, 9. Muhammed rasulollaehi, arsulaeho bilhoda wadinilhakki lijotdhirahognaladdini kjüllih walaw kjarihallmossrekjuna d. i. Muhammed ist der Gesandte Gottes, der ihn mit einer wohl eingerichteten und wahren Religion gesandt, solche, wenn auch gleich diejenigen, welche Gotte jemand an die Seite setzen (Götzendiener) sich widersehen würden, herrlicher als eine jede andere Religion zu machen.

Die Mitte dieser Seite hat folgende Inschrift: Lillaehi Muhammed rasulollaehill Moktafi billah Ismail ebn Achmed d. i. Gotte (gewidmet.) Muhammed ist Gottes Abgesandter. Moktafi Billah. Ismael Ebn (Sohn) Achmed.

Der hier angeführte Moktafi billah ist der 38ste Chalife oder Nachfolger des Mahomets in der Ordnung, und der 17te unter den Abbasiden, welcher im 33sten Jahr seines Lebens, und im 7ten seiner Regierung verstarb. S. Elmacin in historia Saracenica, Lugd. B. 1625. fol. pag. 181—185. Gregorii Abulpharagii historia Dynastiarum, Oxoniae 1663. 4. pag. 283. 284. Der Zuname Billah, so wie auch die bey vielen andern Chalifen gebräuchlichen Zunamen Alallah, Ledinillah, Beemrillah bedeuten ungefähr so viel, als: von Gottes Gnaden. Wer der auf dieser Münze benante Ismael ebn Achmed sey, ist schwer zu bestimmen. Daß er ein vornehmer Bedienter des Chalifen, etwa ein Feldherr, oder Gouverneur einer seiner Pro-



vinzen gewesen, der seinem Herrn zu Ehren und Nutzen diese Münze hat schlagen lassen, das ist unter andern daher erweislich, weil es damals der Gebrauch war, daß die Befehlshaber der Provinzen dergleichen Münzen mit ihrer Chalifen und ihren eigenen Namen schlagen ließen.

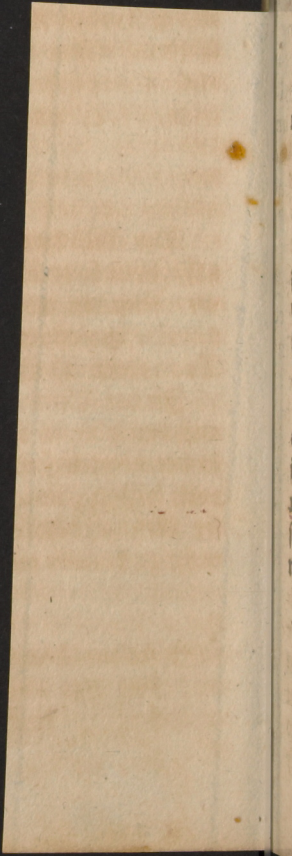
Numus 2.

Weil diese Münzen auf der einen Seite und in der Peripherie der andern Seite einerley Inschriften mit der ersten führen, den Münzort und die Jahrzal bloß ausgenommen; so habe ich bloß die Mittelschrift der andern Seite, und unter derselben, den Ort, wo die Münzen geschlagen worden, nebst der Jahrzal, auf denen folgenden Münzen zur Erspahrung der Mühe, und weil die Wiederholung unnütz war, vorgestellt.

Es hat aber diese zwote Münze einerley Inschrift mit der ersten. Denn sie ist unter eben diesem Chalifen und durch obgedachten Ismael ebn Achmed in eben dem Jahre ⁹⁰⁸ wie die erste geschlagen worden, nur mit diesem Unterscheide, daß diese zu Ibahan, oder wie es sonst geschrieben wird, Ipahan in Persien gemünzet worden. Der Stempel muß erbärmlich gewesen seyn, weil die Buchstaben ausnehmend schlecht gerathen sind.

Numus 3.

Diese Münze ist zu Ibahan tesa watesin wamaitani d. i. (Im Jahr der Hegira) zwey hundert neun und neunzig, A. C. 911. geschlagen worden. In



In dem Mittelschilde liest man: lillaehi, Muhammed rasulollehi, el Moktader billah, Achmed ebn Ismael Gjafar. Gotte. Mahomed ist Gottes Gesandter. Moktader billah, Achmed Ebn Ismael Dschafar.

Dieser Chalife Moktader billah, ein Bruder des obgedachten Moktafi billah, kam im 13ten Jahr seines Alters im Jahr der Heg. 259. A. C. 907. zur Regierung, und starb in einem Treffen A. 320. A. C. 932. Der diese Münze ihm zu Ehren hat schlagen lassen, ist einer seiner geheimen Rätthen gewesen. S. Elmacin l. c. pag. 195.

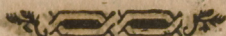
Numus 4.

Der Münzort dieser Münze nebst der Jahrszahl heist so: Fissammarkand senat isnetani wa-esrin wa-tselafemaie d. i. zu Samarcand*) (der Hauptstadt der Tartarischen Landschaft Transoxana) im Jahr 322. A. C. 933.

In der Mitte sind die 3 ersten Zeilen, denen auf den obigen Münzen gleich. Darauf solget in der vierten Zeile der Name des Chalifen Ar-radi billah, und in der fünften der Urheber dieser Münze Nasser Ebn Achmed, welchen ich nicht zu kennen die Ehre habe.

Dieser

*) Achmed Ebn Arabfah erzählt in dem Leben Tamerslans pag. 26. l. 6—10. edit. Lugd. B. 1636. 4. daß man in denen Ruinen der Stadt Samarcand viele Münzen mit Eufischer Schrift ausgegraben, und solche umgeschmolzen hätte.



Dieser Chalife Achmed mit dem Beynamen Arradi billah, ein Sohn des Chalifen Moktader billah ward an die Stelle des abgesetzten Chalifen Kahir billah, auf den Thron gesetzt, starb aber nach einer sechsjährigen Regierung an der Wassersucht, und war der letzte unter den Chalifen, die unumschränkt regieret hatten. Denn die nach ihm folgenden Chalifen hatten nichts weiter als den blossen Titel, und ihre Befehlshaber in den Provinzen herrschten unumschränkt. S. Abulpharag l. c. pag. 301. sq. Elmacin l. c. pag. 202. sq.

Numus 5.

Diese Münze ist in der Gegend des Closters Rhün, nicht weit von unserm Büxow gefunden, und hat auf der ersten Seite, so wie die Keirischen Münzen, nur eine Zirkelförmige Zeile, in welcher der Ort und die Jahrzahl so ausgedruckt stehen: Samarkand senar arbaa watifin wameat d. i. Samarkand im Jahr 194. A.C. 809.

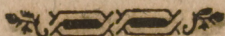
Die Inschrift der Mitte ist: lillehi, Muhammed rasulollehi wamalufuhol emir-Imamuno, walijo abdol 'Imoflemina, abdollah ebn emiril mumenin d. i. Gotte. Muhammed ist der Gesandte Gottes, und sein Freund ist der Fürst Almamun, ein Beschützer der Muselmänner, Abdollah ein Sohn des Fürstens der Rechtgläubigen. Dieser Abdullah mit dem Zunamen Almamun welches einen treuen Knecht Gottes bedeutet, war der zweyte Sohn des so sehr

sehr berühmten Chalifen Aaron Raschid, welcher an Kayser Carl den Grossen, Gesandten schickte, und von seinem Vater zum Gouverneur über Persien, Indien &c. erkläret worden. Und ihm als ihrem Gebieter zu Ehren, haben also die Einwohner von Samarkand obige Münze schlagen lassen. Mehreres von diesen Münzen jetzt anzuführen, verbietet der Raum. Doch sollen, wenn ich erst mehrere von diesen Münzen, wozu mir Hoffnung gemacht ist, werde erhalten haben, meine critischen Anmerkungen über diese Münzen künfti, v. D. erfolgen.

Die auf der Kupferplatte genante Münze Mangur^{Num.} ist eine Türkische kupferne Münze, am Wehrte unsern ehemaligen kupfernen Witten gleich. Die Seite a enthält den geschlungenen Namenszug des Türkischen Kayfers Suliman Chan, welchen ich wegen einiger Ritzen im Kupfer liegend zu stechen genöthiget wurde. Auf der Seite b stehet doreba si Kostantinjah d. i. geschlagen zu Constantinopel 1099. A. C. 1687.

Num. II. ist ein Siegel, dergleichen die Türken und andere Morgenländer in ihren Fingerringen tragen, und darinnen sie entweder einen Spruch oder ihren Namen eingegraben haben. Auf diesem ist der Name des Besitzers, wie folget, zu sehen: Be-ilâhi iltâf, Mohammed ibn Faergi mutach'her d. i. durch Gottes Güte Mahomer ein Sohn Fârgi des reinen (Frommen).

Num. III. zeigt die Inschrift eines Türkischen Dukatens an, welche also lautet bey litt. a. Sul-
tan

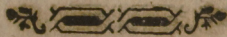


ran Selim ebn Suleiman Chan atz naefr, do-
riba fi masser senaten 928. d. i. Sultan Ser-
lim Sohn des Kaisers Soliman, dessen Macht
wachse! Geschlagen zu Cairo im Jahr 974.
A. C. 1566.

Littera b. hat: daribol nasser sahivol arz
walnadir fi berr wa bihr der unüberwindlich-
ste, durchlauchtigste und großmächtigste Herr zu
Wasser und Lande. Die Jahrzahl dieser seltenen
Münze, welche in dem auserlesenen Münz-Ca-
binet unsers regierenden Herzogs Durchlaucht
befindlich, entscheidet den unter den Türkischen
Schriftstellern entstandenen Streit über das Jahr
der Thronbesteigung dieses Kaisers. Aljannabi
nimmt das 975ste; Achmed ebn Iuseph aber
das 974ste Jahr an, in welchem er Kaiser ge-
worden, welchem letztern diese Münze auch den
Preis erteilet, und ein Beweis ist, daß dieser
Dukaten eine Erönnungs-Münze sey, welches auch
die außerordentliche Inschrift der Seite b. zu be-
stätigen scheint.

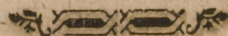
Variantium lectionum ex antiquissimo Ra-
sehiano commentario mspro collectarum,
et cum Hooghtiana lectione comparata-
rum specimen alterum, traditum ab Olao
Gerhardo Tychsen Phil. D. et P. P. O.

Praefaminis loco hac quidem vice crimi-
nationem quamdam Viro incomparabi-
li et criticorum facile principi B. Io. Chri-
stoph.



stoph. Wolfio, a Clar. Benj. Kennicoto, eiusque epitomatore, Gothofredo Lefs V. Cl. Theol. D et P. P. O. in Alma Goettingensi, inique inflictam, tribus vt aiunt verbis, extinguere nullus dubitauit. Scilicet Kennicotus diff. I. p. 236. et ven. Lefs in libello, *) de cura, quam praesens textus hebraei conditio requirit Halae 1763. 8. pag. 4. a legitima rerum aestimatione ad desultoriam iudicandi facultatem rapti et quasi tripodas sentientes, Wolfium facetissime derident, quod *litteris et vocalibus textus ebraei nullam labem aut corruptelam illatam esse* B. Hebr. T. II. pag. 10. asseruerit. Sed solidam Wolfii assertionem viros istos doctos male intellexisse, non dicam detorsisse, vel ex eius iudicio super duobus Iosuae (cap. 26, 36. 37.) commatibus, ex editionibus et mstis quibusdam praeter rem exulare iussis perspicuum est, quodque ita audit: „Interim hic locus meo quidem iudicio, minime omnium idoneus est ad probandam fontium impuritatem, cum non desint codices iique probatissimi, qui quod aliis deest conseruarunt, „et

*) Commendauerat quidem hanc scripturunculam Vener. Semlerus in epistola adiecta p. 104. vel ex vnico illo loco 2 Sam. 21, 19. e. 1 Chron. 20, 5. pristinae integritati, si diis placet, pag. 64. §. 24. restituro; sed per errorem lapsam esse virum illustrem, e Kennicoti diff. I. p. 79. et diff. II. p. 318. sq. clare apparet, vbi prorsus vna eademque horum dictorum deprehenditur comparatio et emendatio.



„et si opus videatur, caeteris omnibus vindicare possunt.“ B. H. T. II. pag. 14. Ergo nullo prorsus modo de textu nostro impresso, sed de textu ex omnibus mstis castigato, neque de partiali quadam, sed de vniuersali textus hebraei corruptione virum beatorum omnino cogitasse, ipsius modo allata verba itemque quae passim v. g. loc. cit. pag. 38 sq. et pag. 331 sq. scripsit, satis superque euincunt. Qui enim alias auctor suae forque existere potuisset, mstorum optimaenotae adminiculo textum ebraeum castigandi? Quod reliquum est, eadem qua in priori variantium collectione, vsus sum methodo. Nam variantes pollicitus sum, non amplum in illos commentarium. Tanti poenitere non emo, ideoque breuitas sumtuum minuendorum causa mihi amicissima esse debet, quam quoque principibus in re critica viris perplacuisse probe compertum habeo. Dabam Bützouii in Alma Fridericiana Mecklenburgica ad diem III Febr. 1768.

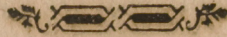
Cap. Josua.

II. 1. וראו LXX. *idete* id. Vulgata. Sed sine γ cum Hooghtio legunt Onkelos, Syrus et Arabs.

7. על המעברות Hooght. habet על. Ratschianam lectionem tuentur Jonathan מניחה Vulg. ad vadum. Syr. De LXX. $\epsilon\pi\iota$ et Ar. אלי dubius haereo.

Cap. Josua.

19. כראשינו id Ar. In Hooght. deprehenditur suffixum Nom. sing. quod quoque expriment Vulg. et Syr. LXX. vertit : ἡμεῖς ἐνοχοὶ ἡτομεθα.
- III. 4. VII. 21. XV. 63. concordat Raschi. lectio cum Keri.
6. שמו ארון sine nota Accus. אה, quam Hooght habet.
12. שני עשר Ho. legit עשר עשר.
16. מארם id. Keri et Verff.
- III. 6. התיקינו eamdem lectionem, quae est I. perf. plur. Praeter. Hiphil verbi quiescentis media radicali, repetit Raschi in explicatione Jerem. 12, 3. et LXX. Jon. et Arabs tueri videntur. Raschi a תיק theca deriuat; alios autem a נתק deriuare testatur, quae quoque deriuatio melior est.
13. וילן Eamdem lectionem habent Impressae Raschii editt. et Breithauptius, et sane retinenda videtur. Sed ab Hooghtiana וילר stant omnes verff.
20. והעם הנס אל המדבר In Hoo. deest particula אל.
- X. 21. ויִּיִּי cum Vav LXX, Vulg. Syr. Ar. Sine illo Hoo et Jonath.
41. ער עזרה LXX et Vulgat. εως, vsque. Cum Vav Ho. et rell verff.
- XI. 2. כנרת coll. cap. 13, 28. edit. Hooght.
- ראר coll. cap. 17, 11, edit. Hooght.



- Cap. Josua.
- XV. 2. הגבורה Ho. sine ה articuli.
 8. גי In Ho. scriptum est גי.
 47. והים הגדול id. Keri et rell. verff.
- XVI. 9. המובררות Participium Hophal.
 A lectione Raschiana stant Jonathan
 et verff.
- XVII. 14. אשר ער כרה Haec lectio, Hoogh-
 tianae : אשר ער כרה praeferenda
 viderur.
 15. אם ערכרב אתהו pro voce ערב turba
 mixta Ex. 12, 38 Jer. 50, 37. habet Ho;
 עם populus, idem Verff.
- XIII. 4. לשבטים Vulg. de singulis tribu-
 bus, id. Arabs. Sed singularem habent
 Hoo. LXX, Jon. Syr.
- XIX. 47. על לשם Vulg. contra Lafem.
 Hooghthiana lectio est : עם cum, id. Jo-
 nath. Syrus habet : cum viris ראינו Jon.
- XXIV. 3. ארכ id. Kthibh in Hooghthiana
 edit. Keri autem habet ארכה.
 25. וישם חוק In Hooghtiana occurrit
 חוק וישם לו חוק nescio an recte, licet con-
 sentientes habeat translationes.

Cap. Judicum liber.

- I. 15. גילה מים Omnes Verff. cum Raschio
 vertunt dictionem גילה singulariter,
 quam Hoog. in plurali exhibet.
 26. היא שמרה Hooght. forte rectius
 הוא שמרה.
- II. 16. ויקם להם שופטים In Hoog. deest
 Cap.



Cap. Judicum liber.

להם. Sed Raschianam lectionem confirmant LXX, αὐτοῖς Ar. עליהם Syr. domui Israel.

III. 1. בהם Hooght. legit בם.

IV. II. VII. 13. XVI. 26. XVII. 2. XIX. 21. XXI. 22. legit Raschi vt Keri.

V. 20. מן השמים In Hoo. deest ה artic.

29. ומה LXX. καὶ αὐτῆ Rell. Verff. vt Ho. sine Vav.

31. אויבי יי Hooght. lectio est אויביך יי quam tuentur rell. Verff. Sed quoniam sequitur tertia persona; Raschiana lectio non inepta est: sic pereant omnes inimici Dei; amici autem eius etc.

VI. 13. אתנו Hooght. habet μεθ' ὑμῶν.

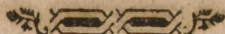
II. 18. בן המלך LXX. υἱον βασιλεως Vulg. filius regis. Jon. Syr. et Arabs Hooght. בני המלך referunt.

X. 4. ושלוש ערים id. verff Hoogo. habet עיריים.

XI. 17. אעברה בארץ fine dictione נא quam quoque omittunt Vulg. Syrus et Arabs; LXX. vero et Jonath. secundum Hoo. expriment.

XIII. 16. רכון ita omnes Verff. et Masora. 18. פלאי Quamuis Masora א pronuntiet superuacuum; Raschi tamen recte seruat.

XVI. 3. ויסעם et amouit etc. Hiphil re-tius, quam Hoogh, Kal.



Cap. Judicum liber.

XVII. 10. ומחיתך et victum tuum. Forte legit Raschi: umechaiatecha, quia nomen geminantibus Aiin est.

XIIX. 30. Nun suspensi vocis Menasse meminit Raschi, hanc eius rationem haud spernendam reddens, quo ob reuerentiam Mosi debitam, Mosche filius Gerschom a Mose Legislatore discernetur. Quidquid tamen eius sit, apparet, antiquitus hoc Nun in exemplaribus obtinuisse. Conf. Kennic. diff. 2. p. 54.

XX. 16. ימינו Hooghtiana lectio est ימינו.

48. מתים Hoo. מתים LXX ἀπο πολεις μεθλα Jonath. et Syrus Raschianae lectioni fauent.

XXI. 22. להם Jon. Syr. להו, Ar. להם LXX αυτοις. Hoogh. habet אליהם et mscpt. Alexandr. προς αυτους vt Hoo.

Cap. Samuelis lib. I.

I. 11. יהוה אלהי צבאות LXX. κυριε ελωε σαββαωθ. In Hoo. deest: Elohe.

II. 3. ולי id Keri, Vulg. et LXX. Sed Kthibh ולא defendunt Syrus et Ar.

9. חסידו id. Kthibh. Adnotat tamen Raschi: חסידו כתיב חסידיו קרי, quocum consentiunt omnes versf. praeter LXX viralem, τοKthibh exhibentem: δικαιου. Habet tamen mscpt. Alex. δικαιων.

Cap.

Cap.

Samuelis lib. I.

11. **טוֹקֵטָא שְׂאֵשְׁטֶסְקָא גַּד** LXX. את פני יהוה
 Vulg. in conspectu Domini. Id. Jon.
 Syr. et Ar. Ab Hoo. editione abest פני
 24. איש האלהים. מעבירים.
 IV. 13. VI. 6. VII. 9. XIII. 8. XIV. 32.
 XIIII. 8. XIX. 18. XXV. 8. 18. refert Keri.
 21. ואל מורא et propter mortem etc.
 A Raschiana lect. stat Jonathan. Arabs
 omisit verba ista. LXX. Vulg. et Syrus
 cum Hoo. faciunt.
 VI. 12. וגעו Hoo. וגעו.
 IX: 23. לך LXX. Jonath. et Syr. לך; Ho.
 et Arabs אליך.
 X. 7. תבאנרה Id. Masora.
 8. אנכי Hoo. אנכי.
 22. De Piska in hoc commate occurrente
 nihil refert Raschi. Ergo tum non
 adfuit.
 XII. 5. ויאמר ער Idem Hoo. Sed Masora in
 margine haber: ויאמרו סביר ad quam
 coniecturam Masoreth. quae eo tem-
 pore, quo mscpt. bibl. a Raschio vsur-
 patum, exaratum est, nondum excogitata
 fuit, omnes antiquae versiones
 adaptatae sunt.
 14. על גיא 18. הגישו 9. והייתם XIII.
 XIV. 50. אבנר Vulg. vt com. 51. Abner.
 LXX. Αβεννη Jon. et Syr. vt Hoo.
 XV. 1. שמע דבר יהוה Hooght. lectio est:
 שמע לקול דברי יהוה. Quamuis qui-

E 3

Cap.



Cap. Samuelis lib. 1.

dem omnes verſſ. Hooghtianae faueant, Raſchianam tamen non ſtatim vt falſam reiiciendam crediderim. Nam 1) שמע לקול denotat: obedientem eſſe. Iam vero nemo alicuius dicto obtemperare poteſt prius, qnam audiuerit. Commate enim 2do promulgatur deum mandatum diuinum, ad quod audiendum excitati erant. 2) Similis phraſis non occurrit in S. S.

XVI. 18. אחד מהנערים Ho. אחד הנערים.

XVII. 18. אחד חלב ſine He Articuli.

23. ממערות vt Hoo. de Keri nihil referens.

36. את ריב ab Hoo. אה. Praecedit tamen האריה.

44. ולכהמת הארץ LXX. ושמעוהא ארץ ושמעוהא ארץ. Vulg. beſtiis terrae; Jonath. הארעא. Sed Hooghtianam lectionem השרה quodammodo defendunt Syrus per רבא et Ar. אלקפר deſertum.

XIIX. Obſ. Miratio me ſane ſubit, cur Raſchi 6 commatum priorum huius capituli explicationem penitus neglexerit, quum tamen plura de amicitia Dauidis et Jonath. dicenda ei fuiſſent. In LXX. virali deſunt h. l. quinque priores huius cap. verſus.

17. אמר כלבו אל Vulg. Saul autem reputabat. In Hooght. deest כלבו vt et in rell. Verſſ.

Cap.



Cap. Samuelis lib. 1.

21. תרחנן לי Syr. et Ar. לי mscpt. Alex.
 μολι Hoo. habet בי id. Jonath.
- XIX. 24. ויהפשט id. Vulg. et exspoliavit et-
 iam ipse se Hooght. in Kal. ויפשט id.
 LXX. et rell.
- XX. 3. כפסע sicut gradus, passus Jon.
 כפסע id. Syr. Polygl. Angl. habent
 cum schin.
- XXII. 15. לשאל לו id. Masora.
 18. לרויג vt Hoo. sed Jon. et Syr. vt Keri
 לרוג.
23. כי את אשר יבקש נפשי Hooght. le-
 ctio: כי אשר יבקש את נפשי: fortas-
 se praeferenda est, quoniam consen-
 tientes habet translationes.
- XXIII. 9. מחריש את Ab Hoo. abest parti-
 cula את
16. את וחיוק ירו fine particula, quae
 in Hoo. conspicitur.
- XXV. 14. מהנערים מן הנערים Ho. Hoog. habet pro
 30. כאשר יעשה, consentientibus rell. versf. כי.
 כאשר
38. בעשרה Apud Ho. occurrit כ prae-
 fixum, quod LXX. vertunt: ωσει.

Cap. 2 Samuel.

- I. 16. רמך vt masora et rell. versf.
 22. נסוג Vulg. rediit. LXX. ἀπεσραφη
 id. Jon. et Syr. Pro Samech apud Hoo.
 videre est Sin.



Cap. 2 Samuel.

24. המלכישכּן respicit כּנות et analogiae gram. responder; Contra vero Hoogh-
tiana lectio, cum suff. masc. ei aduer-
fatur. Rell. Versf. concordant cum
Raschio.
- II. 8. אישכּושה Ho. in duas voces per Mak-
keph copularas distinxit, quam tamen
disiunctionem cap. IX, 11. in מפּיכּושה
non adhibuit. Versf. vt Raschi.
30. עשאל sine He ante Aleph.
- II. 23. III, 12. XII, 31. XV, 20. XVI, 10.
12. XIIIX, 3. XX, 5. XXI, 4. XXIII, 9.
exhibet lectionem Keri.
- III. 8. המציתוך 29. יחולו נא In Hoo.
deest נא
- IV. 6. באו חוך introiuerunt medium. Ho.
באו ער חוך id. Jon.
- V. 6. יבוסי *Vulg.* Jebusaeum id. Rell. versf.
Hoo. Jebüsi cum Kübbutz.
24. הצעריים Ho. צערה id. versf.
- VI. 20. De Pisca seu hiatu in medio com-
matis nihil adnotat Raschi.
- XI. 1. המרכיב id. Masora et rell. versf.
21. ירובשת Ho. Jerübbescher. *Vulg.* et
LXX. Jerubaal. *Syr.* Nedubeel. *Ar.*
Gideon. Vnde haec variatio?
- XII. 17. ברא Apud Ho. cum ה loco נ.
- XIII. 26. עמנו id. Jon. et *Syr.* Sed Ho.
habet אהנו.
- XIV. 11. מורי מלכּא id. Syrus ארני המלך

Cap.



- Cap. 2 Samuel.
domine mi Rex. In Hoo. deest ארני
vt et in rell. verff.
- XVII. 9. כנפל Ho. habet כ.
29. הבקר Ho. sine He Art.
- XIII. 20. כי על כו id. Masora. Raschi
tamen nihil narrat de Kthibh.
- XX. 6. קח לך LXX. λαβε μετα σεαυτου
id. Syr. et Ar. Hoo. autem omisit לך.
LXX. עינינו τους ὀφθαλμους ἡμων id. rell.
verff.
- XXI. 1. ועל בית עיר הרמים In Ho. vt
et in rell. verff. deest עיר. De Pifka
nihil habet.
6. Piskam silentio praeterit.
9. מתחלת Keri cum כ, id. Verff. 16. קנו
fine Jod.
19. Resch paruum vocis יערי filet Raschi.
- XXII. 2. ומצורתי cf. Kennicot, diff. 2. pag.
568.
45. לשמע און Ob absentiam Vav infi-
nitivi kal suspicor fere, Raschium le-
gisse vt LXX. et Vulg. Leschema
εἰς ἀκουῶν auditu auris. Jon. et Ar.
concordant cum Ho.
- XXIII. 8. ערנו העצני id. Polyglott. Lon-
din.
19. וער השלשים Hanc lectionem sta-
biliunt Syr. et Ar. ; Hooghtianam ve-
ro defendunt LXX. et Jon.
20. אריאל Ho. sine Jod. Piskam cap.
XXIV, 23. tacet.
- Ⓔ 5
- Cap.



Cap.

I Regum.

IV. 11. נפוח Jon. transfert per פלכי regio-
nes. Verff. vt Ho.

VII. 20. XIII, 5. XXI, 29. XXII, 49. vt
Keri.

40. חירם את הסירות LXX. χιραμ τους
λεβεταις id. Verff. et Cap. IX, 12. le-
gitur recte chiram. Vtrum vero סיר
an כיר rectius sit, definire non audeo.

IX. 18. הדמר Keri תדמור Jon. Syr. Ar.
vt Raschi. *Vulg.* habet pro Tadmor,
Palmira, mscpt. Alex. *דדמור*.

25. והקטר אוחו Verff. Raschianae lectio-
ni magis quam Hoo. fauere videntur.

XI. 15. באדום Jon. et *Vulg.* vt Raschi. Hoo.
autem tuentur LXX, Syr. et Ar.

XVI. 7. יהוא בן הנני LXX. Ιου υιου Ανανι
omissa dictione הנביא, quam exprimit
mscpt. Alex. *του προφητου*.

XX. 34. חוצות 35. כרבר eod. 35. הכני
fine Jod, et quidem recte.

XXII. 3. ואננו Hoo. ואננו

7. ליהוה האין פה נביא עוד contra
Ho. et Verff.

24. אירא Jon. contracte איה

30. לבוש 34. חשריון

Cap.

2 Reg.

1. 17. ומלך רחבעם אחיו addit Raschi
אחיו היה frater eius erat. Ho. habet
Joram. Sed vtraque lectio suas habet
Cap.



Cap.

2 Reg.

difficultates. Hooghtrianam quidem defendunt Versiones, sed ideo Raschiana non statim erronea, omnibus probe perpentis, pronuntianda est.

VI. 13. איכה *vt* Kthibh. Keri איכו 19. זו Hoo. זה.

25. הרביונים *id.* Keri, sed *|* fine ה.

VII. 9. עון Ho. עוון.

IX. 15. את נפשיכם *cum* voluntate vestra. In Ho. deest את

25 נתן עליו Ho. נשא *vt* et rell. Verff.

IX. 33. XI. 4. XVI. 18. XX. 4. habet lectio-
nem Keri.

XI. 16. וישימו.

XII. 12. המפקדים Keri המופקדים:

XIV. 17. אמציה *id.* Syr. et Ar.

XVII. 2. כמלאכי *Expositio* larga huic dictioni subiuncta satis euincit, Raschium ita legisse in codice suo. Sed lectio falsa, procul dubio est. Hooght. corroborant Verff.

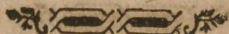
13. נביא Jon. ספר scribae; Keri vero habet נביאי *vt* et rell. Verff.

XIIX. 24. מעברי Ho. עברי.

27. חוריהם *id.* Kthibh. Ergo tempore ipsius nondum extitit Keri צואתם.

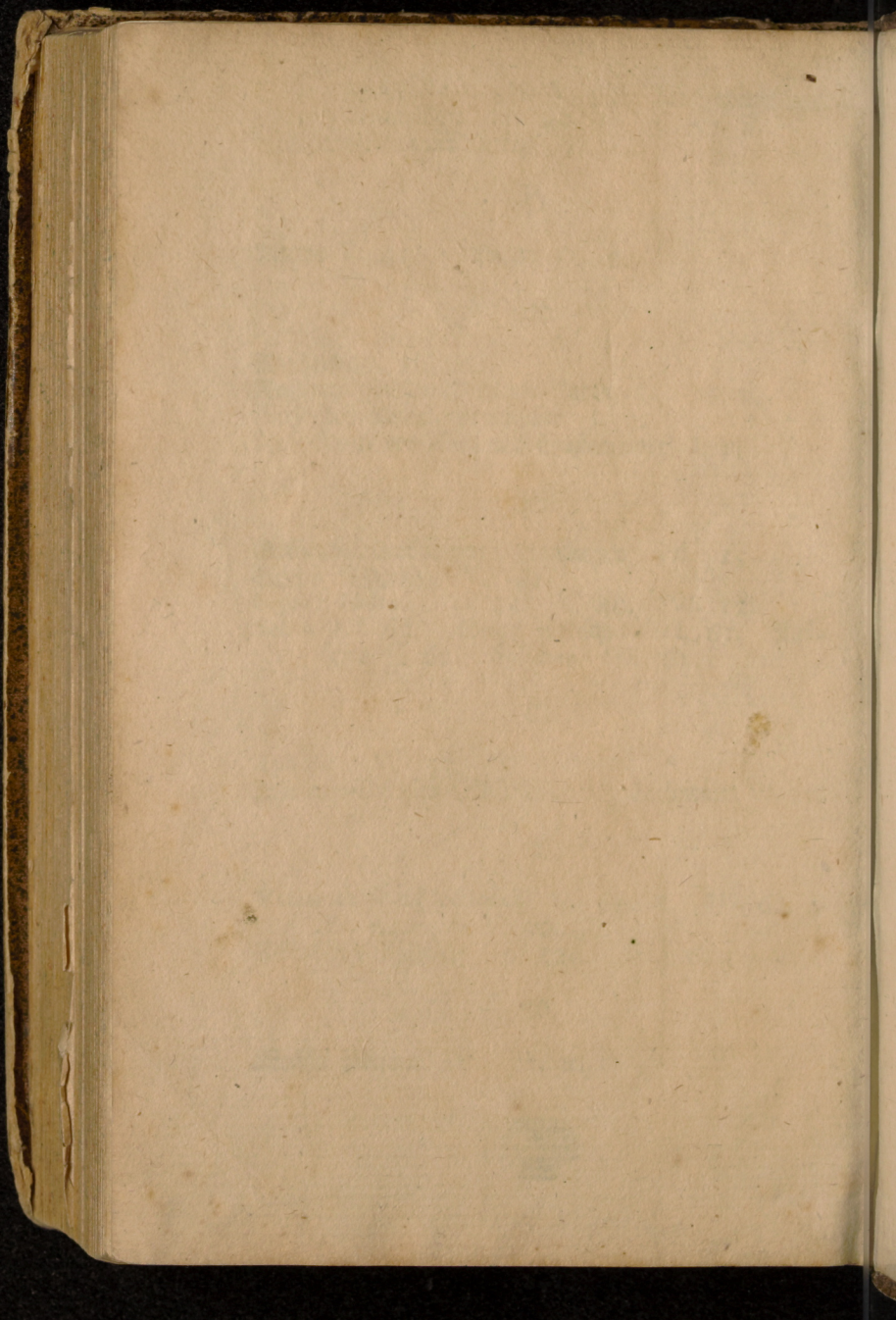
XIX. 24. ואחריכ 31. יהוה צבאות *id.* Keri et Verff.

XX. 10. הזקירו Jon. Syr. Arabs *vt* Raschi. Vulg. et LXX, cum Ho, Ezechias.

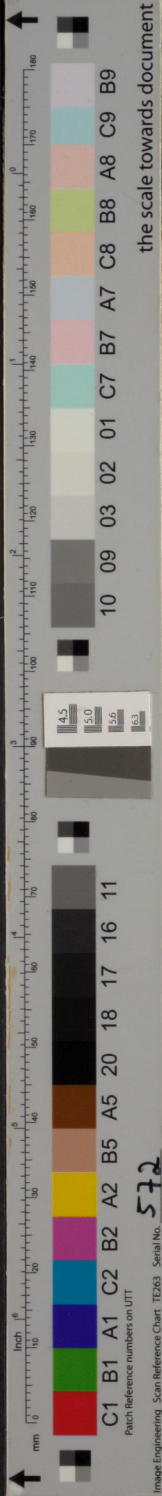


Zur Anfüllung des übrigen Raums, der zu einer weitern Fortsetzung der Varianten zu klein ist, wil ich zur Entschuldigung meines Urtheils über Herrn Prof. Schulzens Critik, das der Herr Recensent in den Lübeckischen Nachrichten scheint übel verstanden zu haben, bloß anführen, daß solches die erste Ausgabe seiner Critik, Berlin 1764. 8. auf 3 Bogen, nicht aber die zwote Ausgabe vom Jahr 1766, in welchem Jahr der zwote Theil meiner Nebenstunden auch herauskam, betraf, denn von der andern hatte ich damals noch nichts gehört. Ich finde auch noch keine Ursache, solches eher zurück zu ziehen, als bis mir bewiesen worden, daß diejenigen Ausgaben, die das Keri im Text aufgenommen, denen, welche das Kethibh enthalten, vorzuziehen seyn. Die zwote vermehrte Ausgabe der Critik dieses gelehrten und witzigen Mannes hat zwar viele Vorzüge vor der erstern; doch erfüllet sie sehr wenig meine Wünsche, welche auf eine ordentliche und durchgängige Vergleichung der Gersonischen Bibel gerichtet waren, und daran mir mehr gelegen ist, als an allen seinen oft mühsamen Untersuchungen und sinnreichen Einfällen, die zur Zeit in der Hauptsache wenig entscheiden, zumal da der Herr Verf. alle Gersonischen Fehler, die man doch zur Beurteilung der Güte eines Buchs schlechterdings wissen muß, sorgfältig verschwiegen hat, deren er doch gewis viele, und recht grosse haben muß, weil er ein recht abergläubischer Jude gewesen ist, wie die Aenderung der Buchstaben in dem Nahmen Gottes beweiset. So arg hat es doch Chaiim nicht gemacht, welcher der Kennicotischen Consequenzienmacheren ohngeachtet, mit allen seinen Fehlern verehrungswürdig, und seine Bibel die vorzüglichste aus den besten und ältesten Handschriften genommene Ausgabe, wie aus seiner Vorrede zur Genüge erbeller, bleiben wird. Daß er Ps. 22, 17. nicht **וְיָדוּ** hat, wie in der höchstseltenen Ausgabe des Psalters zu Basel 1516. 16. wirklich gedruckt siehet, das macht, daß er nichts willkürlich, so wie die Herausgeber Conrad Pellican und Sebast. Münster bey diesem Worte (denn am Rande schreiben sie: Jud. **וְיָדוּ** die Juden lesen caari) verändert hat. Kennicot und Herr Schulze führen zwar einige Handschriften an, darinnen caaru siehet; allein ich glaube, daß christliche Besizer diese leichte Aenderung des Jod in Vav auf eben diese Art entweder selbst vorgenommen haben, oder in diesem oder jenen Misp. das Jod aus Versehen zu lang gezogen worden ist; so wie in alten Zeiten in einem Misp. von dem Vav etwas kan abgeprungen seyn, und die nachherigen Abschreiber solches als ein Jod angesehen, ohne im geringsten anfänglich an eine Verfälschung gedacht zu haben, wie Herr Prof. Schulze ihnen S. 6. v. 6. doch Schuld giebet. Der Weg zur Wahrheit und zum Irrtum ist hier einerley.









the scale towards document

ower Juden halten sich auch einen,
Zänkerey und ihren eigenem Stolze

III. 27. x. V. 29.
3. Bülow II. 25. VI. 6. x.
Brühl 30. Cracow II. 18.
VI. 23. Darguhn 47. Dö-
busch 25. Snoyen 48. Gold-
bow 28. Güstrow II. 18. VI.
VI. 26. Lübs 37. Malchin
33. Mienfahlen 44. Neuen-
deustadt 28. Parchim II. 20. x.
Penzlin VI. 40. Plau 35.
bnitz 48. Röbel 33. Rosstok
Schwaan VI. 17. Stavenha-
berg I. 21. II. 23. V. 23.
elitz I. 21. VI. 5. Teterow
36. Wahren 32. Warhn 4.
14. Wismar II. 14. x. Wit-

men I. 44. V. 39. VI. I. x.
liffe I. 17. V. I. x. morali-
I. 53. x. Heyraths-Contract
g IV. 10. VI. 21. Schimpf-
V. II. VI. 9. 15. 16. 18.
Schreibart I. 41. IV. I.
5. Schwarzfärber V. 40. re-
11. 36. x. III. 27. x. IV.
9. x.

K.

59. 60. V. 63.
53.

L.
Parchim II. 19. IV. 38. x.

M.

15.
28.

Monate